

Erstellt von M&G Securities Limited 21. Juli 2009



# Verkaufsprospekt M&G Global Dividend Fund

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

Dieses Dokument stellt den Prospekt des M&G GLOBAL DIVIDEND FUND (die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Services Authority (FSA) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig ab dem 21. Juli 2009.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FSA und The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Eigenschaft als Depotbank übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (ACD) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anders lautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (bei dem davon ausgegangen wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21(1) des Financial Services and Markets Act 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Depotbank ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig Verantwortung.

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

# Inhalt :

## M&G Global Dividend Fund

Definitionen.....	1	41 Märkte für die Gesellschaft.....	18
Operative Einzelheiten und Struktur.....	2	ANHANG 1 .....	19
1 Die Gesellschaft.....	2	Beschreibung des M&G Global Dividend Fund.....	19
2 Erstausgabezeitraum .....	2	ANHANG 2 .....	20
3 Gesellschaftsstruktur.....	2	Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft..	20
4 Anteilsklassen.....	2	ANHANG 3 .....	31
5 Management und Verwaltung .....	3	Geeignete Märkte.....	31
6 Die Depotbank .....	3	ANHANG 4A - .....	33
7 Die Anlageverwaltungsgesellschaft.....	4	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.....	33
8 Verwaltungs- und Registrierstelle .....	4	ANHANG 5 .....	35
9 Der Abschlussprüfer.....	4	Andere Organismen für die Gemeinsame Anlage des ACD .....	35
10 Anteilinhaberregister .....	4		
11 Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen.....	4		
12 Kauf von Anteilen.....	5		
13 Verkauf von Anteilen .....	5		
14 Umtausch von Anteilen .....	6		
15 Transaktionskosten .....	6		
16 Sonstige Informationen zu Transaktionen .....	7		
17 Stempelsteuer (.....	8		
18 Geldwäsche.....	8		
19 Handelsbeschränkungen.....	8		
20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft.....	9		
21 Anwendbares Recht .....	9		
22 Bewertung der Gesellschaft.....	9		
23 Berechnung des Nettoinventarwertes.....	9		
24 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse.....	11		
25 Grundlage für die Preisfestsetzung.....	11		
26 Veröffentlichung von Preisen .....	11		
27 Risikofaktoren .....	11		
28 Gebühren und Kosten.....	12		
29 An den ACD zu entrichtende Gebühren .....	13		
30 Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft.....	13		
31 Gebühren, Spesen und Kosten der Depotbank .....	13		
32 Aktienleihe .....	14		
33 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte.....	14		
34 Besteuerung .....	15		
35 EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen.....	16		
36 Ertragsausgleich.....	16		
37 Auflösung der Gesellschaft.....	16		
38 Allgemeine Informationen.....	17		
39 Beschwerden .....	18		
40 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs.....	18		

**Kundenservice Vereinigtes Königreich: 0800 390 390**  
**INT Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs siehe Anhang 4**

# Definitionen.

## M&G Global Dividend Fund

### Definitionen

**Thesaurierender Anteil:** ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird;

**ACD:** M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft;

**Verwaltungsvertrag:** der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossene Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wird, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen;

#### Genehmigte Bank

(a) Wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde;

(i) die Bank of England oder

(ii) die Zentralbank in einem Mitgliedsstaat der OECD oder

(iii) eine Bank oder eine Bausparkasse oder

(iv) eine Bank, die unter der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedsstaates steht, oder

(b) wenn das Konto anderswo eröffnet wurde:

(i) eine Bank in (a) oder

(ii) ein in einem EWR-Staat ansässiges Kreditinstitut außerhalb des Vereinigten Königreichs, das ordnungsgemäß von der in diesem Land zuständigen Bankenaufsichtsbehörde genehmigt wurde, oder

(iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln geregelt ist, oder

(c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank

(d) jede andere Bank, die:

(i) unter der Aufsicht einer Bankenaufsichtsbehörde steht;

(ii) zur Vorlage geprüfter Abschlüsse verpflichtet ist

(iii) über eine Bilanzsumme von mindestens 5 Mio. GBP (bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen Zeitpunkt) verfügt und deren Einnahmen die Ausgaben in den letzten zwei Geschäftsjahre überstiegen; und

(iv) einen geprüften Jahresabschlussbericht ohne wesentliche Einschränkungen vorweisen kann.

**Verbundenes Unternehmen:** ein verbundenes Unternehmen in Übereinstimmung mit dem FSA Handbook of Rules and Guidance;

**Basiswährung:** Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling;

**BCD-Kreditinstitut:** ein der Banking Consolidation Directive unterliegendes Kreditinstitut;

**Anteilsklasse(n):** bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die der Gesellschaft, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen der Gesellschaft zuzuordnen sind;

**COLL:** bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FSA herausgegeben wurde;

**COLL Sourcebook:** das von der FSA herausgegebene New Collective Investment Schemes Sourcebook in der jeweils geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung;

**Kundenkonto:** ein Bankkonto, das von uns in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FSA geführt wird;

**Gesellschaft:** M&G Global Dividend Fund;

**Handelstag:** Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind;

**Depotbank:** The Royal Bank of Scotland plc, die Depotbank der Gesellschaft;

**Effizientes Portfoliomanagement:** bedeutet den Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind wirtschaftlich angemessen, d.h. sie können auf kosteneffektive Art und Weise umgesetzt werden; und
- sie werden mit mindestens einem der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- Risikoreduzierung
- Kostenreduzierung

- Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds, wobei das eingegangene Risiko mit dem Risikoprofil des Fonds und den im COLL dargelegten Bestimmungen zur Diversifizierung des Risikos im Einklang steht.

**Geeignetes Institut:** in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FSA Handbook eines von bestimmten geeigneten Instituten, bei dem es sich um ein BCD-Kreditinstitut, das von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde, oder um eine Anlagegesellschaft handelt, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde;

**Anteilsbruchteil:** ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden);

**FSA:** die Financial Services Authority (britische Finanzaufsichtsbehörde);

**Ausschüttender Anteil:** ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen den betreffenden Anteilinhabern entsprechend den Regulations verteilt wird;

**Gründungsurkunde:** die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;

**Anlageverwaltungsgesellschaft:** M&G Investment Management Limited;

**Investmentgesellschaft:** eine Investmentgesellschaft, die gemäß den Begriffsdefinitionen im FSA Handbook Investmentdienstleistungen erbringt;

**Vorrangig:** innerhalb des Anlageziels ein Anteil von mehr als 70 %;

**Mitgliedsstaat:** die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind;

**Nettoinventarwert oder NIW:** der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft;

**Regulations:** die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 und die im COLL Sourcebook enthaltenen Bestimmungen;

**SDRT:** die Stamp Duty Reserve Tax (Stempelsteuer);

**Sondervermögen:** das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Depotbank zur Verwahrung gegeben werden muss;

**Anteil(e):** ein Anteil oder Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile und Anteilsbruchteile);

**Anteilinhaber:** ein Inhaber von Namensanteilen an der Gesellschaft;

**Umtausch:** der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft;

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

### OPERATIVE EINZELHEITEN UND STRUKTUR

#### 1 Die Gesellschaft

- 1.1 M&G Global Dividend Fund ist eine in England und Wales unter der Nummer IC 689 eingetragene und von der Financial Services Authority mit Wirkung vom 9. Juli 2008 zugelassene offene Investmentgesellschaft (OEIC). Die Gesellschaft wurde für unbegrenzte Dauer errichtet.
- 1.2 Die Gesellschaft wurde von der FSA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.
- 1.3 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine direkten Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.
- 1.4 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
- 1.5 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft 250.000.000.000 £ und das Mindestgrundkapital 100 £. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- 1.6 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften jedoch nicht für die Schulden der Gesellschaft.

#### 2 Erstaussgabezeitraum

Der Erstaussgabezeitraum des M&G Global Dividend Fund beginnt um 8.00 Uhr Ortszeit GB am 18. Juli 2008 und endet um 12.00 Uhr Ortszeit GB 18. Juli 2008. Während dieses Erstaussgabezeitraums werden die Anteile mit 1 £ bewertet und können entsprechend der in Absatz 12 beschriebenen üblichen Verfahrensweise des ACD erworben werden. Während des Erstaussgabezeitraums gelten die üblichen Mindestanlagebeträge und es fällt ein Ausgabeaufschlag an (wie in den näheren Angaben zum Fonds in Anhang 1 und 4 beschrieben).

#### 3 Gesellschaftsstruktur

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW-Fonds im Sinne der Regulations.

- 3.1 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten der Gesellschaft sind in Anhang 1 und 4 aufgeführt. Die im Rahmen des COLL Sourcebooks für die Gesellschaft geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Gesellschaft zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte, an denen die Gesellschaft Anlagen tätigen darf.

#### 4 Anteilklassen

- 4.1 In einer Gesellschaft können mehrere Anteilklassen ausgegeben werden. Gemäß Gründungsurkunde können sowohl ausschüttende Bruttoanteile und thesaurierende Bruttoanteile als auch ausschüttende Nettoanteile und thesaurierende Nettoanteile ausgegeben werden.

Nettoanteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge in regelmäßigen Abständen an die jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet werden (bei ausschüttenden Anteilen) oder dem Kapital zugeführt werden (bei thesaurierenden Anteilen), und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen nach Abzug etwaiger von der Gesellschaft einbehaltener oder gezahlter Steuern. Bruttoanteile sind ausschüttende oder thesaurierende Anteile, bei denen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen des Vereinigten Königreichs Ausschüttungen oder Ertragszuteilungen ohne einen Steuerabzug oder die Bezahlung einer Einkommenssteuer seitens des Fonds vorgenommen werden.

Die ausgegebenen Anteilklassen sind in Anhang 1 und 4 dargestellt. Dazu gehören eine oder mehrere der folgenden Anteilklassen:

- auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Nettoanteile der Klasse A
  - auf Pfund Sterling lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse A
  - auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Nettoanteile der Klasse X
  - auf Pfund Sterling lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse X
  - auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Nettoanteile der Klasse I
  - auf Pfund Sterling lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse I
  - auf Euro lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse A
  - auf Euro lautende ausschüttende Nettoanteile der Klasse A\*
  - auf Euro lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse C
  - auf Euro lautende ausschüttende Nettoanteile der Klasse C\*
  - auf US-Dollar thesaurierende Nettoanteile der Klasse A
  - auf US-Dollar thesaurierende Nettoanteile der Klasse C
- \* Derzeit nicht verfügbar.

- 4.2 Von jeder Gesellschaft können vom ACD jeweils zusätzliche Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben ggf. nach Abzug der Steuern einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 4.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen der Gesellschaft zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen ggf. zugeführt wird.
- 4.5 Hat eine Gesellschaft verschiedene Anteilklassen aufgelegt, kann jede Anteilklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft jeweils variieren.

- 4.6 Inhaber von ausschüttenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile derselben Klasse umwandeln, und Inhaber von thesaurierenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile derselben Klasse umwandeln. Einzelheiten zu dieser Umwandlungsmöglichkeit befinden sich in Absatz 15 dieses Dokuments.
- 4.7 Die Anteilinhaber sollten jedoch berücksichtigen, dass der ACD ggf. die Ausgabe von abgesicherten Anteilsklassen beschließen kann. Abgesicherte Anteilsklassen werden nicht im Rahmen einer Anlagestrategie eingesetzt, sondern dienen vielmehr dazu, (i) Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung eines Fonds zu reduzieren oder (ii) die Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und anderen wesentlichen Währungen innerhalb des Portfolios eines Fonds zu reduzieren (siehe auch Absatz 28.6 „Risikofaktoren“).

## 5 Management und Verwaltung

### 5.1 Der Authorised Corporate Director

- 5.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernmutter des ACD ist die Prudential plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft.

### 5.1.2 Eingetragener Sitz und Hauptsitz

Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich.

#### Grundkapital

Genehmigt:	£100.000
Ausgegeben und eingezahlt:	£100.000

#### Geschäftsleitung:

Herr Christopher Jackson,  
Herr Martin Lewis,  
Herr Graham MacDowall,  
Frau Lavinia Midwinter,  
Herr Laurence Mumford,  
Herr William Nott,  
Herr Edward Rosengarten,  
Herr Leslie Scrine,  
Herr John Talbot.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder üben bedeutende Geschäftstätigkeiten aus, die nicht mit denen des ACD jedoch denen anderer Gesellschaften innerhalb der M&G-Gruppe verbunden sind.

- 5.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung

der Regulations verantwortlich. Andere Organismen, für die gemeinsame Anlage, für die der ACD diese Verantwortung übernommen hat, sind in Anhang 5 zu finden.

### 5.2 Bestellung

- 5.2.1 Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank oder von der Depotbank oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FSA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der Verwaltungsvertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Darüber hinaus kann ein Exemplar des Verwaltungsvertrags angefordert werden, das dem Anteilinhaber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt wird.

- 5.2.2 Der ACD hat Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der Verwaltungsvertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend des ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

- 5.2.3 Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilhabern über Gewinne Rechenschaft abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat. Die dem ACD zustehenden Gebühren sind in Absatz 29 aufgeführt.

## 6 Die Depotbank

The Royal Bank of Scotland plc ist die Depotbank der Gesellschaft. Die Depotbank ist eine in Schottland gegründete Public Limited Company (Aktiengesellschaft). Vorbehaltlich der Regulations ist die Depotbank für die Verwahrung des ihr anvertrauten Vermögens der Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, mit angemessener Sorgfalt sicherzustellen, dass die Gesellschaft in Bezug auf die Preisfestsetzung der Anteile der Gesellschaft und den Handel mit diesen sowie die Zuweisung von Erträgen der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des COLL Sourcebook verwaltet wird. Die Bestellung der Depotbank erfolgte auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Depotbank.

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

### 6.1 **Eingetragener Sitz des Unternehmens:**

36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB, Vereinigtes Königreich

### 6.2 **Hauptniederlassung:**

Gogarburn, PO Box 1000, EH12 1HQ, Vereinigtes Königreich.

### 6.3 **Konzernmutter:**

The Royal Bank of Scotland Group plc.

### 6.4 **Hauptgeschäftstätigkeit:**

Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank ist das Bankgeschäft.

### 6.5 **Bestellung:**

6.5.1 Die Depotbank erbringt ihre Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossenen Depotbankvertrages (der „Depotbankvertrag“). Vorbehaltlich der Regulations ist die Depotbank nach dem Depotbankvertrag uneingeschränkt befugt, sämtliche oder einen Teil ihrer Pflichten als Depotbank zu übertragen (und ihre Unterbevollmächtigten zur Weiterübertragung dieser Pflichten zu ermächtigen).

6.5.2 Der Depotbankvertrag kann von der Gesellschaft oder der Depotbank mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Dabei gilt, dass die Depotbank nicht grundlos aus der Vereinbarung ausscheiden darf, außer im Falle der Ernennung einer neuen Depotbank.

6.5.3 Der Depotbankvertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft zugunsten der Depotbank für Verbindlichkeiten (ausgenommen unter bestimmten Umständen), welche die Depotbank infolge der Verwahrung des Sondervermögens durch sie oder durch eine Person, die von der Depotbank beauftragt wurde, sie bei der Aufgabe der Verwahrung des Sondervermögens zu unterstützen, eingegangen ist, und schließt die Depotbank (unter bestimmten Umständen) darüber hinaus von der Haftung aus.

6.5.4 Die Depotbank hat Anspruch auf die in Absatz 32 „Gebühren, Spesen und Kosten der Depotbank“ aufgeführten Gebühren sowie auf Erstattung der dort angegebenen Auslagen und Aufwendungen.

6.5.5 Die Depotbank hat The Northern Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen darf The Northern Trust Company als Verwahrstelle diese Dokumente nur mit Zustimmung der Depotbank in den Besitz eines Dritten bringen. Die Depotbank hat die International Financial Data Services (UK) Limited in ihrer Eigenschaft als Registrierstelle dazu bestellt, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Ausschüttung von Erträgen zu unterstützen.

## 7 **Die Anlageverwaltungsgesellschaft**

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für die Gesellschaft Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft

und den ACD in Bezug auf den betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in ihrer Tätigkeit als Anlageverwaltungsgesellschaft. Als Tochtergesellschaft von Prudential plc handelt es sich bei ihr außerdem um ein verbundenes Unternehmen des ACD.

## 8 **Verwaltungs- und Registrierstelle**

Der ACD hat die International Financial Data Services (UK) Limited („IFDS“) beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren.

## 9 **Der Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers LLP in Hays Galleria, 1 Hays Lane, London, SE1 2RD, Vereinigtes Königreich.

## 10 **Anteilinhaberregister**

Das Anteilinhaberregister wird von der IFDS an deren Sitz in IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS, Vereinigtes Königreich, geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten im Vereinigten Königreich von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

## 11 **Sicherheitenverwaltung**

Geht der Fonds Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen ein, so erbringt JPMorgan Chase Bank, N.A. in Verbindung mit den Sicherheitenverwaltungsfunktionen die Verwaltungsdienstleistungen.

## 12 **Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen**

Die Adresse für postalische Anträge lautet P.O. Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Telefonische Anträge zum Verkauf, zur Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen können (mit Ausnahme von Heiligabend und Silvester, an denen das Büro früher schließt) an jedem Handelstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Ortszeit GB) erteilt werden. Anträge werden zu den Preisen ausgeführt, die zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Erhalt eines Antrags berechnet werden, d.h. auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Vorbehaltlich der Absätze 13, 14 und 15 können Anträge postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder über einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Die Preise werden an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt (12.00 mittags Ortszeit GB) bestimmt.

Anträge, die vor dem Bewertungszeitpunkt entweder auf dem Postwege unter der Adresse für postalische Anträge bei dem ACD eingehen oder dem ACD auf andere Weise übermittelt werden, werden zu dem an diesem Handelstag berechneten Preis bearbeitet. Anträge, die nach dem Bewertungszeitpunkt

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

eingehen, werden zu dem Preis ausgeführt, der am unmittelbar darauf folgenden Handelstag ermittelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt gegenwärtig keine Übertragung von Anteilen auf elektronischem Wege zu, kann dies aber in der Zukunft nach eigenem Ermessen tun. Weitere Einzelheiten sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### 13 Kauf von Anteilen

#### 13.1 Verfahrensweise für Anleger in Pfund-Sterling-Anteilsklassen

**(Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs siehe Anhang 4.)**

13.1.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse der Gesellschaft zu verkaufen. Auch die Einmalanlage ist möglich.

13.1.2 Postalische Anträge können mittels eines bei dem ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Einmalanlagen können in genehmigten Fällen auch telefonisch zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr (Ortszeit GB) an jedem Handelstag unter der Nummer 0800 328 3196 (Kundenbetreuung von M&G) oder unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk) auf der Webseite des ACD getätigt werden.

13.1.3 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags, einschließlich einer SDRT-Gebühr, oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

13.1.4 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden.

#### 13.2 Dokumentation

13.2.1 Bei Anteilskäufen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, ggf. mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Anteilszeichners auf Annullierung der Anteile, übersandt.

13.2.2 Bei postalisch übersandten Zeichnungsanträgen muss der jeweilige Zahlungsbetrag dem Zeichnungsantrag beigelegt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gezeichnet werden, müssen spätestens vier Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt und nach Erhalt des Zeichnungsantrags erfolgen.

13.2.3 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen der Gesellschaft geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an der Gesellschaft, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilinhabers werden ebenfalls zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) ausgegeben.

#### 13.3 Mindestzeichnungshöhe und Mindestanlagebestand

13.3.1 Der Mindestbetrag für erstmalige Anteilszeichnungen sowie der Mindestanlagebestand ist für die Gesellschaft in Anhang 1 und 4 aufgeführt. Liegt der Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unterhalb des festgeschriebenen Minimums, behält sich der ACD das Recht vor, die Anteile zu verkaufen und den Erlös dem Anteilinhaber zukommen zu lassen.

### 14 Verkauf von Anteilen

#### 14.1 Verfahrensweise für Anleger in Pfund-Sterling-Anteilsklassen

**(Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs siehe Anhang 4.)~**

14.1.1 Anteilinhaber können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilinhaber verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilinhaber Anteile mit einem geringeren Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand der Gesellschaft. In diesem Fall kann der Anteilinhaber dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

14.1.2 Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.

#### 14.2 Dokumente, die der Anteilinhaber beim Verkauf von Anteilen erhält

Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den die Anteile verkaufenden Anteilinhaber (und im Falle von Gemeinschaftsdepots an den zuerst genannten Anteilinhaber) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Bewertungszeitpunkt, für den der Preis festgelegt wurde, übersandt. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von vier Geschäftstagen nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):

- Eingang – falls erforderlich – ausreichender schriftlicher Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

Anteilinhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen gemeinsam mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurde; und

- dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.

14.2.1 Auf ausreichende schriftliche Anweisungen wird in der Regel verzichtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilinhaber persönlich erteilt;
- der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
- die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilinhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
- der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilinhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens 7.000 £.

### 14.3 Mindestrücknahme von Anteilen

Vorbehaltlich des in diesem Prospekt festgelegten, von einem Anteilinhaber zu haltenden Mindestanteilbestandes darf ein Teil des Anteilbestandes eines Anteilinhabers verkauft werden. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Antrag auf die Rücknahme von Anteilen abzulehnen, wenn der Wert der zu verkaufenden Anteile einer Anteilsklasse der Gesellschaft geringer ausfällt als der in Anhang 1 und 4 angegebene Betrag.

## 15 Umtausch von Anteilen

15.1 Besteht die Gesellschaft aus mehreren Anteilsklassen, dürfen die Anteilinhaber sämtliche oder einen Teil der Anteile ihrer Anteile einer Anteilsklasse („ursprüngliche Anteile“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse („neue Anteile“) umtauschen, vorausgesetzt sie dürfen Anteile an dieser Klasse halten. Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird berechnet unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Preise der neuen Anteile und ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.

15.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden.

15.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen eine Gebühr erheben. Eine ggf. erhobene Gebühr wird den Gesamtbetrag der entsprechenden Rücknahmegebühr und des Ausgabeaufschlags für die ursprünglichen und neuen Anteile nicht übersteigen.

15.4 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile auf die Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.

15.5 Die Bedingungen und aktuellen Gebührensätze für den Tausch von Anteilen sind beim ACD erhältlich

14.6 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.

## 16 Transaktionskosten

### 16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Die derzeitige Höhe für die Gesellschaft ist in Anhang 1 und 4 enthalten und unterliegt den Abschlägen, die der ACD jeweils nach seinem absoluten Ermessen anwenden darf. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

### 16.2 Rücknahmegebühr

16.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Derzeit fällt eine Rücknahmegebühr ausschließlich auf die ausschüttenden und thesaurierenden Anteile der Sterling-Klasse X an. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine gestaffelte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteilinhaber verkauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

#### Rücknahmegebühren-Tabelle

Der Abzug vom Mittelwert für die Rücknahme vor den nachfolgenden Jahresfristen gestaltet sich wie folgt:

erstes Jahr	4,5%
zweites Jahr	4,0%
drittes Jahr	3,0%
viertes Jahr	2,0%
fünftes Jahr	1,0%
danach	null

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen, wenn

16.2.2.1 er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

### 16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse eine Gebühr nach dem Ermessen des ACD zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

## 17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

### 17.1 Verwässerung

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen der Gesellschaft zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Absatz 24 zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für die Gesellschaft können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise der Gesellschaft herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenzen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert der Gesellschaft auswirken; was auch als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Jedoch ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Verwässerung auftritt. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die im Zusammenhang mit der Verwässerung anfallenden Kosten direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft belastet werden, unter anderem durch eine Verwässerungsanpassung des Handelspreises. Der ACD hat sich für diese Vorgehensweise entschieden und befolgt bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung COLL 6.3.8. Die Verfahrensweise des ACD soll die Auswirkungen der Verwässerung auf die Gesellschaft minimieren.

17.1.2 Die Verwässerungsanpassung für die Gesellschaft wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft, einschließlich etwaiger Handelsspannweiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die

Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (im Falle der Ausgabe) zu den Anteilsrückkäufen (im Falle der Rücknahme) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Übertragungen in Form von Sachwerten werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes eingebrachte Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie die Gesellschaft (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, Mittelkurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, kann es zu einer Verwässerung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft kommen, welche das zukünftige Wachstum der Gesellschaft möglicherweise einschränkt.

17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Vorgehensweise der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung entsprechend anpasst.

17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem unten angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anlagen in Zusammenhang steht.

Die typischen Verwässerungsanpassungen der Gesellschaft sehen voraussichtlich wie folgt aus: +0,24%/- 0,19%

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des Mittelkurses hin, wenn die Gesellschaft Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des Mittelkurses hin, wenn die Gesellschaft Nettorücknahmen wahrnimmt.

Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlage der Gesellschaft ab Auflegung bis zum 1. Juli 2009 einschließlich Aufschlägen, Provisionen und Übertragungssteuern.

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

### 17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Der ACD kann nach seinem alleinigen Ermessen vereinbaren oder festlegen, dass die Abwicklung von Käufen oder Rücknahmen anstatt durch Zahlung für Fondsanteile an oder durch den Anteilinhaber in bar durch die Übertragung von Vermögen in oder aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft heraus zu den Bedingungen, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank bestimmt, erfolgen kann.

Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von seiner Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen, und falls der Anteilinhaber dies wünscht, kann der ACD zustimmen, die Nettoerlöse aus dem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

### 17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

### 17.4 Handel des ACD als Pensionsgeber

Wenn der ACD als Pensionsgeber mit den Anteilen der Gesellschaft handelt, fallen sämtliche Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen beim ACD und nicht bei der Gesellschaft an. Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilinhabern Rechenschaft über Gewinne abzugeben, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat.

## 18 Stempelsteuer („SDRT“)

18.1 Die Bestimmungen von HM Revenue & Customs sehen eine so genannte Stamp Duty Reserve Tax („SDRT“) in Höhe von 0,5% vor, die auf den Wert von Anteilen, die vom ACD zurückgenommen worden sind, und auf bestimmte weitere Anteilsübertragungen erhoben wird. In den Bestimmungen von HM Revenue & Customs werden diese Transaktionen „surrenders“ (Rückgaben) genannt. Die Höhe der SDRT wird wöchentlich unter Bezugnahme auf den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen in der betreffenden und der darauf folgenden Woche berechnet. Dieser Satz kann reduziert werden, wenn während des betreffenden Zeitraums mehr Anteile der jeweiligen Kategorie oder Anteilsklasse zurückgegeben als emittiert werden oder wenn die Gesellschaft in Vermögensgegenständen angelegt ist, die von der SDRT oder einer sonstigen Stempelsteuer befreit sind, d. h. in Vermögensgegenständen, bei denen es sich nicht um britische Aktienwerte handelt. Emittiert die Gesellschaft in dem betreffenden Zeitraum keine Anteile oder ist er ausschließlich in von der SDRT befreiten Anlagen angelegt, unterliegt er keiner SDRT.

18.2 Diese Gebühr kann sich nachteilig auf den Wert der Gesellschaft auswirken. Nach den Regulations ist es zulässig, die Kosten der SDRT direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen oder neuen und ausscheidenden Anlegern in Form einer Zutrittsgebühr bzw. Austrittsgebühr zu belasten. Nach der gegenwärtig angewandten Politik des ACD im Hinblick auf die

Gesellschaft wird die SDRT-Verbindlichkeit aus dem Sondervermögen der Gesellschaft beglichen. Nach Auffassung des ACD ist die Zahlung der SDRT aus der Gesellschaft in verwaltungstechnischer Hinsicht effizient und mit einer geringen Auswirkung auf dessen Performance verbunden.

18.3 Eine SDRT-Gebühr wird nur dann für neue oder Anteile verkaufende Anteilinhaber erhoben, wenn ein nicht von der Verwässerungsanpassung erfasstes SDRT-pflichtiges Ereignis ansonsten den Kurs wesentlich beeinflussen würde. Als „wesentlich“ betrachtet der ACD in diesem Fall eine Belastung dann, wenn sie die vierte signifikante Stelle des Kurses verändern würde. Diese Gebühr wird an die Depotbank gezahlt, die sie dem Vermögen der Gesellschaft zuführt

Die Gesellschaft kann den Eintrag einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn nicht auf das Konto der Gesellschaft ein vom ACD festgesetzter Betrag eingezahlt wurde, der allerdings nicht über den Betrag hinausgehen darf, der errechnet würde, wenn man den Satz der SDRT auf den Marktwert der zu übertragenden Anteile anwendet. Dies gilt nicht für Übertragungen, die gemäß Schedule 19 des Finance Act (Finanzgesetz) von 1999 von der Belastung der SDRT ausgenommen sind.

## 19 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Der ACD darf Ihre Identität elektronisch überprüfen, wenn Sie bestimmte Transaktionen vornehmen. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge nicht zu einer Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu verkaufen oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

## 20 Handelsbeschränkungen

Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen in bzw. an Personen mit Wohnsitz in oder Staatsangehörige oder Bürger von Gerichtsbarkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder im Fall von Treuhandgesellschaften von, Depotbanken oder Treuhändern für Bürger oder Staatsangehörige von anderen Ländern können unter das Recht der betreffenden Gerichtsbarkeit fallen. Diese Anteilinhaber müssen sich selbst über die

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

anwendbaren rechtlichen Anforderungen informieren und diese beachten. Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Anteilnehmers, selbst das vollständige Einhalten der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu erfüllen, sowie etwaige staatliche Börsenkontroll- oder andere -zustimmungen, die erforderlich sind, einzuholen oder das Erfüllen anderer erforderlicher Formalitäten einzuhalten, die zu beachten sind, sowie die Zahlung der jeweiligen Ausgabe, die Übertragungs- oder andere Steuern und Abgaben, die in dieser Gerichtsbarkeit anfallen, auszuführen. Der jeweilige Anteilnehmer ist verantwortlich für etwaige derartige Steuern auf die Emission, die Übertragung oder andere Steuern bzw. von beliebigen Personen zu leistende Zahlungen und die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) wird von diesem Anteilnehmer vollumfänglich für etwaige solche Steuern auf die Emission, Übertragung oder für andere Steuern oder Abgaben freigestellt und schadlos gehalten, welche die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) zahlen muss.

Erhält der ACD Kenntnis davon, dass sich etwaige Anteile („betroffene Anteile“) direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden und damit die jeweiligen Gesetze oder staatliche Bestimmungen (bzw. etwaige Auslegungen der Gesetze oder Bestimmungen durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verletzt werden, und dies dazu führen würde (oder dazu führen würde, wenn andere Anteile unter gleichen Umständen erworben oder gehalten würden), dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht, welche die Gesellschaft nicht selbst zurückerlangen könnte oder wenn ihr daraus etwaige andere nachteilige Folgen entstehen würden (einschließlich der Erfordernis, sich nach etwaigen Wertpapier- oder Anlage- bzw. ähnlicher Gesetze oder staatlicher Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Gebiets registrieren zu lassen) oder Kraft derer der fragliche Anteilnehmer oder die fraglichen Anteilnehmer nicht qualifiziert ist/sind, diese Anteile zu halten, oder wenn er angemessen davon ausgehen kann, dass dies der Fall ist, dann darf der ACD den/die Anteilnehmer der betroffenen Anteile darüber informieren, dass diese die betreffenden Anteile auf eine Person übertragen müssen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, oder dass ein schriftlicher Antrag erfolgt, diese Anteile zurückzunehmen. Wenn ein Anteilnehmer, der eine solche Mitteilung erhält, die betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung auf eine Person überträgt, die qualifiziert ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme derselben beim ACD einreicht oder zur Zufriedenheit des ACD begründet (dessen Urteil endgültig und bindend ist), dass sie oder der wirtschaftliche Eigentümer qualifiziert und berechtigt sind, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt, dass für diese mit Ablauf dieser 30-Tages-Frist ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Stornierung (nach dem Ermessen des ACD) für alle betroffenen Anteile gemäß der Bestimmungen erfolgt ist.

Ein Anteilnehmer, der bemerkt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, soll unverzüglich, es sei denn, er hat bereits eine wie vorstehend beschriebene Mitteilung erhalten, entweder sämtliche betroffenen Anteile an eine Person übertragen, die qualifiziert ist, diese zu halten, oder beim ACD einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme sämtlicher betroffener Anteile einreichen.

Erfolgt ein schriftlicher Antrag oder gilt dieser für die Rücknahme betroffener Anteile als eingereicht, erfolgt diese Rücknahme auf dieselbe Weise, wie dies in den

Bestimmungen vorgesehen ist, sofern diese überhaupt zustande kommt.

## 21 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

- 21.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Depotbank bzw. muss, sofern die Depotbank dies verlangt, vorübergehend die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft aussetzen, wenn der ACD oder die Depotbank der Auffassung sind, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilnehmer hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 21.2 Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die Anteilnehmer so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung in klarer, fairer und nicht irreführender Weise unter Angabe von Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und gibt den Anteilnehmern genaue Informationen darüber, wie sie weitere Einzelheiten zu den Aussetzungen erhalten.
- 21.3 Wenn solche Aussetzungen stattfinden, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Webseite oder auf anderem allgemeinem Wege ausreichende Einzelheiten, mit denen die Anteilnehmer über die Aussetzung informiert gehalten werden, einschließlich ihrer Dauer, falls bekannt.
- 21.4 Während der Aussetzung besteht keine der in COLL 6.2 (Handel) genannten Verpflichtungen, aber die Verwaltungsgesellschaft erfüllt während des Aussetzungszeitraums COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), soweit angesichts der Aussetzung praktisch möglich.
- 21.5 Die Neuberechnung des Anteilspreises zum Verkauf oder Kauf beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung endet oder am nächsten betreffenden Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.

## 22 Anwendbares Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

## 23 Bewertung der Gesellschaft

- 23.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Gesellschaft berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 15.1). Der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird gegenwärtig um 12.00 Uhr Ortszeit GB an jedem Handelstag berechnet.
- 23.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies als angemessen betrachtet.

## 24 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 24.1 Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft entspricht dem Wert seiner Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

- 24.2 Das gesamte Sondervermögen (einschließlich der Außenstände) der Gesellschaft ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen einzubeziehen.
- 24.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 23.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), bzw. Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 24.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 24.3.1.1 wenn ein einziger Preis für Kauf und Verkauf der Anteile notiert wird, zu dem jeweils aktuellen Preis; oder
- 24.3.1.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaig darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert werden; oder
- 24.3.1.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis nicht zuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn der aktuelle verfügbare Preis nicht die beste Wertschätzung der Anteile durch den ACD zu einem Wert wiedergibt, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;
- 24.3.2 börsennotierte Derivatkontrakte:
- 24.3.2.1 wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf der börsennotierten Derivatkontrakte notiert wird, zu diesem Preis; oder:
- 24.3.2.2 falls verschiedene Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder:
- 24.3.3 außerbörslich gehandelte Derivatprodukte werden anhand einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Methode bewertet;
- 24.3.4 alle sonstigen Anlagen:
- 24.3.4.1 wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder:
- 24.3.4.2 wenn verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder:
- 24.3.4.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn kein Preis existiert oder wenn der aktuelle verfügbare Preis nicht die beste Wertschätzung der Wertpapiere durch den ACD zu einem Wert wiedergibt, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;
- 24.3.5 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in den Absätzen 24.3.1, 24.3.2, 24.3.3 und 24.3.4 genannten Vermögens: Die Bewertung erfolgt zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD einen fairen und angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 24.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagen- und Einschusskonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 24.5 Bei der Bewertung des Sondervermögens werden alle angewiesenen Anteilsausgaben oder -annullierungen so behandelt, als seien sie bereits ausgeführt worden (sofern keine gegenteilig lautenden Angaben gemacht werden), und alle Bareinzahlungen oder -auszahlungen sowie die gemäß den Regulations oder der Gründungsurkunde notwendigen Folgemaßnahmen werden als getätigt angesehen (sofern keine gegenteilig lautenden Angaben gemacht werden).
- 24.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 24.7 und 24.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.
- 24.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 24.6 nicht berücksichtigt.
- 24.8 In Absatz 24.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.
- 24.9 Für voraussichtliche Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne aufgelaufene Steuern, die aus dem Sondervermögen zu erfüllen sind; Steuern auf realisierte Kapitalgewinne in Bezug auf abgeschlossene und laufende Rechnungslegungsperioden sowie aufgelaufene Ertragssteuern) zu diesem Zeitpunkt einschließlich (sofern zutreffend) zum Beispiel Kapitalgewinnsteuern, Ertragssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern und SDRT sowie etwaige ausländische Steuern und Gebühren wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 24.10 Für aus dem Sondervermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und ggf. hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 24.11 Der Kapitalbetrag aus ggf. offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und ggf. aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 24.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 24.13 Ferner werden sonstige in das Sondervermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

24.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften jährlich ansammelt.

24.15 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

23.16 Währungen oder auf Währungen lautende Vermögenswerte mit Ausnahme des Pfund Sterling werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber führen sollte.

### 25 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Abschnitt 17.1). Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Zusätzlich kann bei Anteilskäufen und -verkäufen eine SDRT, wie in Absatz 18 beschrieben, berechnet werden.

### 26 Grundlage für die Preisfestsetzung

Für Anteile in den jeweiligen Klassen gilt ein einziger Preis. Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

### 27 Veröffentlichung von Preisen

**(Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs siehe Anhang 4.)**

Die aktuellen Anteilspreise finden Sie täglich auf unserer Webseite unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk) bzw. sind bei unserem Kundendienst kostenlos unter der Rufnummer 0800 390 390 erhältlich.

### 28 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren beachten.

#### 28.1 Allgemeines

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt wird oder das Anlageziel tatsächlich erreicht. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge kann sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich in der Gesellschaft angelegten Betrag nicht in vollem Umfang zurückerhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wert Ihrer Anlage direkt von der Performance der im Portfolio der von der Gesellschaft

gehaltenen Aktien und/oder Anleihen und anderen Instrumenten abhängt. Die Ertragshöhe ist nicht fest und kann schwanken. Der Grund dafür: Die Erträge aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen sind nicht fest und ändern sich im Laufe der Zeit.

#### 28.2 Auswirkungen des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr

Wird ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben, kann es sein, dass Anleger, die ihre Anteile nach kurzer Zeit wieder verkaufen, nicht (selbst nicht in den Fällen, in denen kein Wertverlust der Anlagen vorliegt) den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Die Anteile sollten daher als eine langfristige Anlage betrachtet werden.

#### 28.3 Kapitalbelastung

Das Anlageziel der Gesellschaft besteht darin, langfristig die Ausschüttungen zu erhöhen; demnach wird die gesamte Gebühr des ACD aus den Erträgen des Kapital bestritten. Dadurch kann das Kapitalwachstum eingeschränkt werden.

#### 28.4 Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden nochmals darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen ausgesetzt werden kann (siehe Absatz 21 „Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft“).

#### 28.5 Wechselkursrisiko

Je nach Umfang, in dem die Gesellschaft Vermögenswerte hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung und die Referenzwährung eines Anlegers lauten, können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage nachteilig beeinflussen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass solche Anlagen in der Regel nicht in der Referenzwährung des Anlegers, sondern in der Währung des Landes gekauft und verkauft werden, in dem die Vermögenswerte eingetragen sind. Ihr Wert muss zur Berechnung des jeweiligen Portfoliowertes der Gesellschaft anschließend wieder in die Referenzwährung des Anlegers umgerechnet werden.

#### 28.6 Abgesicherte Anteilsklassen

Der ACD kann ggf. die Ausgabe von abgesicherten Anteilsklassen beschließen. Aus Transaktionen zur Währungsabsicherung resultierende Gewinne oder Verluste sowie die Transaktionskosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet. Es besteht jedoch ein geringes Risiko, dass die zur Währungsabsicherung einer Anteilsklasse vorgenommenen Transaktionen zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der übrigen Anteilsklassen beeinträchtigen könnten.

#### 28.7 Inflation

Eine höhere Inflation mindert den relativen Wert der Erträge aus der Kapitalanlage um einen entsprechenden Betrag.

#### 28.8 Besteuerung

Die derzeit für Anleger in Organismen für die gemeinsame Anlage geltende Steuerregelung unterliegt keinerlei Garantien und kann sich in Zukunft ändern. Zu diesen Änderungen zählen auch solche, die sich aus Änderungen in Steuerabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern ergeben.

Es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, so zutreffend, nicht gewillt sind, Emittenten in ihrer Gerichtsbarkeit zu erlauben, Erträge an die Gesellschaft ohne

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

Erheben von Quellensteuer in dieser ausländischen Gerichtsbarkeit zu zahlen. Etwaige solche Quellensteuer kann den an die Anleger zu zahlenden Ertrag belasten.

Die steuerliche Behandlung der Gesellschaft kann von den Steuerprofilen der Anleger und den betreffenden bestehenden Steuerabkommen beeinflusst werden.

### 28.9 Recht auf Annullierung von Anteilen

Bei Anwendung und Ausübung des Rechts auf Annullierung wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir eine Mitteilung über die Annullierung erhalten haben.

### 28.10 Anlagen in Derivaten

Die Gesellschaft darf Transaktionen mit Derivaten und Terminkontrakten sowohl an Börsen als auch Freiverkehrsmärkten (OTC) vornehmen. Hierbei dürfen Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Dividenden-Swaps, Asset Swaps, Optionen, Differenzgeschäfte und Futures zum Erreichen des Anlageziels, dem Absichern des Kapitalrisikos, für die Durations- und Kreditverwaltung sowie zu Absicherungszwecken enthalten sein.

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft die Kontrahenten bestimmt, mit denen sie Derivat-Transaktionen mit angemessener Eignung und Sorgfalt eingeht, besteht ein Restrisiko, dass der Kontrahent in Bezug auf seine Verpflichtungen in Verzug gerät oder insolvent wird.

Der Einsatz dieser Derivatinstrumente kann das Risikoprofil der Gesellschaft erhöhen und somit zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwertes führen. Jede Erhöhung der Volatilität wird im Einklang mit dem Anlageziel stehen und entsprechend beobachtet werden.

### 28.11 Gegenparteirisiko

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft die Gegenparteien, mit welchen sie Derivattransaktionen eingeht, mit der erforderlichen Fachkenntnis und Sorgfalt auswählen wird, verbleibt ein Risiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder zahlungsunfähig wird.

## 29 Gebühren und Kosten

### 29.1 Allgemeines

29.1.1 Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Zulassung, Gründung und Einrichtung der Gesellschaft, dem Angebot von Anteilen und der Erstellung und dem Druck dieses Prospekts sowie die Gebühren für die Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile werden vom ACD getragen.

29.1.2 Die unmittelbaren Gründungskosten der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse, deren Auflegung nach Ersetzen dieses Prospekts durch einen neuen Prospekt erfolgt ist, werden nach Ermessen des ACD von der Gesellschaft oder vom ACD getragen.

29.1.3 Die Gesellschaft kann die ihr entstandenen Gebühren und Kosten aus ihrem Vermögen bezahlen. Zu diesen Gebühren und Kosten gehören:

29.1.3.1 die an die Depotbank und den ACD zahlbaren Gebühren und Kosten sowie – sofern diese nicht vom ACD

übernommen werden – die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft;

29.1.3.2 Maklergebühren, steuerliche Abgaben (einschließlich Stempelsteuer bzw. SDRT) und sonstige Ausgaben, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Gesellschaft notwendigerweise entstehen und in der Regel in Kauf-/Verkaufsabrechnungen, Ausführungsanzeigen bzw. Saldobestätigungen ausgewiesen werden;

29.1.3.3 Gebühren, Kosten oder Auslagen von Rechtsberatern oder sonstigen Beratern der Gesellschaft;

29.1.3.4 Kosten für Anteilinhaberversammlungen, die auf Antrag der Anteilinhaber, jedoch nicht vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD, einberufen worden sind;

29.1.3.5 Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögen auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen – wie im Einzelnen im COLL Sourcebook beschrieben – entstehen;

29.1.3.6 Zinsen für Kreditaufnahmen und Gebühren, die bei der Aufnahme oder Beendigung solcher Kreditverbindlichkeiten bzw. bei der Aushandlung oder Abänderung der Kreditaufnahmebedingungen entstehen;

29.1.3.7 in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zahlbare Steuern und Abgaben, einschließlich der SDRT;

29.1.3.8 die Gebühren des Abschlussprüfers (einschließlich Mehrwertsteuer) und etwaige Kosten des Abschlussprüfers;

29.1.3.9 die Gebühren der FSA entsprechend dem Fee Manual der FSA sowie etwaige entsprechende Gebühren, die in einem Land oder Gebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs, in dem die Anteile der Gesellschaft angeboten werden oder angeboten werden können, regelmäßig anfallen;

29.1.3.10 Aufwendungen der Depotbank gemäß Absatz 32.2 werden auch aus dem Vermögen der Gesellschaft erstattet;

29.1.3.11 Zahlungen, die anderweitig kraft der Regulations fällig werden; und

29.1.3.12 die auf die hierin aufgeführten Gebühren oder Kosten anfallenden Mehrwertsteuern und vergleichbaren Steuern.

29.1.4 Kosten sind gemäß den Regulations auf Kapital und Erträge umzulegen.

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

29.1.5 Unter bestimmten Umständen kann sich die Anlageverwaltungsgesellschaft an einer Provisionsaufteilungsvereinbarung beteiligen. Damit bezeichnet man ein System von Provisionszahlungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft an beteiligte Broker gezahlt und anschließend für die Bezahlung sonstiger dritter Analyseagenturen verwendet werden. Dabei „verzichten“ die beteiligten Broker gegenüber der Analyseagentur auf Provisionszahlungen für gegenüber der Anlageverwaltungsgesellschaft erbrachte Analysetätigkeiten (im Regelfall in Höhe von 60-70 % pro Handel). Diese Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz, dass der beteiligte Broker einen Teil der Provision für den Abschluss des Handels einbehält.

### 30 An den ACD zu entrichtende Gebühren

- 30.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der Gesellschaft abzuziehen. Diese Gebühr entspricht einem jährlichen Prozentsatz des jeder Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes, der auf der Grundlage des Mittelkurses und zu den Sätzen, die im Anhang 1 und 4 aufgeführt sind, berechnet wird.
- 30.2 Die jährliche Gebühr läuft täglich auf und ist vierzehntäglich nachträglich zahlbar. Die aktuellen jährlichen Gebühren für die jeweiligen Anteilsklassen sind in Anhang 1 und 4 aufgeführt.
- 30.3 Erwirbt die Gesellschaft Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD, unmittelbar oder mittelbar, oder ein verbundenes Unternehmen (einschließlich Unternehmen, mit denen der ACD durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung in Form von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist) verwaltet wird, wird der ACD seine jährliche Vergütung in dem Umfang reduzieren, in dem eine entsprechende Gebühr durch die zugrunde liegenden Fonds getragen wird. Derartige zugrunde liegende Fonds werden auf alle Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren verzichten, die ansonsten Anwendung finden könnten
- 30.4 Dem ACD werden ferner alle angemessenen, ordnungsgemäß belegten Spesen, die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, einschließlich Stempelsteuer und SDRT auf Anteilstransaktionen, erstattet.
- 30.5 Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, die Gebühr des ACD aus dem Kapitalvermögen der Gesellschaft zu zahlen. Durch diese Behandlung der Gebühr des ACD können die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, der Kapitalwertzuwachs jedoch beschränkt werden.
- 30.6 Übersteigen in einem beliebigen Zeitraum die Aufwendungen einer Anteilsklasse die Erträge dieser Anteilsklasse, kann der ACD diesen Überschussbetrag dem dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Kapitalvermögen entnehmen.
- 30.7 Der ACD darf für seine Dienstleistungen eine neue Vergütungskategorie festlegen oder den aktuellen Satz seiner aus dem Sondervermögen der Gesellschaft zu entrichtenden Vergütung oder den Ausgabeaufschlag in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erhöhen,

sobald er einen aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat, der der Einführung einer neuen Vergütungskategorie oder dem neuen Gebührensatz und dem Tag des Inkrafttretens Rechnung trägt.

- 30.8 Der ACD ist berechtigt, der Gesellschaft für Verwaltungs- und Registrierungsdienstleistungen eine Gebühr zu den in Anhang 1 und 4 aufgeführten Sätzen (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) zu berechnen.

### 31 Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Gebühren und Kosten der Anlageverwaltungsgesellschaft (zuzüglich einer etwaig darauf anfallenden Mehrwertsteuer) werden vom ACD von seiner Vergütung im Rahmen des Verwaltungsvertrages gezahlt.

### 32 Gebühren, Spesen und Kosten der Depotbank

- 32.1 Die Depotbank erhält für eigene Rechnung eine regelmäßig anfallende Gebühr, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist. Dabei erfolgt die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung und Bezahlung der Vergütung auf der gleichen Grundlage wie bei der regelmäßig anfallenden Gebühr des ACD. Die Höhe der regelmäßig anfallenden Gebühr wird zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbart. Die Gebühr wird degressiv auf der folgenden Grundlage berechnet:

0,0075 % pro Jahr für die ersten 150 Mio. £ des Sondervermögens,

0,005% pro Jahr für weitere 150 Mio. £ des Sondervermögens,

0,0025 % pro Jahr der übersteigenden Beträge

Die Gebühr enthält keine MwSt. Diese Sätze können jeweils in Übereinstimmung mit den Regulations schwanken.

Die Gebühren fallen erstmals für den Zeitraum an, der an dem Tag der ersten Bewertung eines Teilfonds beginnt und am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des nächsten vierzehntägigen Gebührenzeitraums endet.

- 32.2 Zusätzlich zu der oben genannten regelmäßigen Gebühr ist die Depotbank auch berechtigt, bezüglich der Durchführung von Transaktionen und der Verwahrung des Fondsvermögens folgende Transaktions- und Verwahrgebühren zu erhalten:

Gebühr	Spanne
--------	--------

Transaktionsgebühr	4 £ bis 80 £
--------------------	--------------

Verwahrgebühr	0,001% bis 0,30% p.a.
---------------	-----------------------

Diese Gebühren sind je nach den Marktverhältnissen und der Transaktionsart von Land zu Land unterschiedlich. Transaktionsgebühren fallen bei der Durchführung der Transaktion an und sind zahlbar, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, spätestens jedoch am letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühren angefallen sind, bzw. wie anderweitig zwischen Depotbank und Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Verwahrgebühren fallen an und sind zahlbar, wie dies jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbart wurde.

- 32.3 Gegebenenfalls kann die Depotbank für ihre Dienstleistungen in Bezug auf Ausschüttungen, die Erbringung von Bankdienstleistungen, das Halten von Geldern als Einlagen, das Verleihen von Geld oder die Tätigkeit von Wertpapierleihgeschäften, Derivatgeschäften und Geschäften mit nicht besicherten Krediten hinsichtlich eines Teilfonds

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

Gebühren erheben und Fondsvermögen erwerben oder verkaufen oder mit dem Erwerb oder Verkauf von Fondsvermögen handeln, immer unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Dienstleistungen und solche Handelsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Vorschriften des COLL Sourcebook erfolgen.

- 32.4 Die Depotbank ist auch dazu berechtigt, alle Kosten, Verbindlichkeiten und Auslagen, die ihr bei der Erfüllung oder bei der Veranlassung der Erfüllung der durch die Gründungsurkunde, das COLL Sourcebook oder allgemeines Recht an sie übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß entstehen, bezahlt und erstattet zu bekommen.
- 32.5 Bei einer Auflösung eines Teilfonds oder der Rücknahme einer Anteilsklasse ist die Depotbank berechtigt, ihre Gebühren, Spesen und Kosten bis zum Tag der Auflösung bzw. der Rücknahme anteilig sowie zusätzliche, notwendigerweise bei der Begleichung oder Vereinnahmung ausstehender Verpflichtungen getätigte Auslagen zu erhalten.
- 32.6 Mehrwertsteuern auf an die Depotbank zu zahlende Gebühren, Spesen oder Kosten werden auf diese Gebühren, Spesen oder Kosten aufgeschlagen.
- 32.7 In jedem dieser Fälle können die betreffenden Zahlungen an jede Person (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft oder eines Partners oder Beauftragten der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft), an die die Depotbank die jeweilige Aufgabe gemäß dem COLL Sourcebook delegiert hat, zahlbar sein.

### 33 Aktienleihe

Die Gesellschaft oder die Depotbank können auf Ersuchen der Gesellschaft Rückkaufvereinbarungen oder bestimmte Wertpapierleihverträge für die Gesellschaft abschließen. Die Gesellschaft oder die Depotbank liefert Wertpapiere, die Gegenstand des Wertpapierleihvertrages sind, als Gegenleistung für eine Vereinbarung, dass Wertpapiere derselben Art und desselben Wertes zu einem späteren Zeitpunkt an die Gesellschaft oder die Depotbank zurückgeliefert werden. Zum Zeitpunkt der Lieferung erhalten die Gesellschaft oder die Depotbank Sicherheiten, um das Risiko, dass die spätere Rücklieferung nicht erfolgt, abzudecken. Die Höhe des Fondsvermögens, das Gegenstand von Rückkauf- oder Wertpapierleihvereinbarungen ist, ist nicht beschränkt.

- 33.1 Wertpapierleihvereinbarungen müssen Vereinbarungen, wie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben, sein. Die Transaktionen müssen darüber hinaus den Anforderungen der Regulations entsprechen.

### 34 Anteilhaberversammlungen und Stimmrechte

#### 34.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 wird die Gesellschaft keine Jahreshauptversammlungen abhalten.

#### 34.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

- 34.2.1 Der ACD oder die Depotbank können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
- 34.2.2 Anteilhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung

muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

#### 34.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilhaberversammlung (außer bei einer vertragten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einberufungsbekanntmachung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertragte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilhaber persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, so soll die beschlussfähige Anzahl an Anteilhabern einen betragen, der bei einer anwesenden beschlussfähigen Mehrheit auf einer Versammlung gezählt werden darf.

#### 34.4 Stimmrechte

- 34.4.1 Auf einer Anteilhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.
- 34.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechte, den der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile trägt, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.
- 34.4.3 Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.
- 34.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem mindestens 75 % der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

34.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer für Anteile, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilinhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten haben.

34.4.6 „Anteilinhaber“ in diesem Sinne bedeutet Anteilinhaber, die zu einem Stichtag Anteilinhaber sind, der vom ACD festgelegt wird und mit einer angemessenen Frist vor dem Tag liegt, an dem die jeweilige Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt. Davon ausgenommen sind Inhaber von Anteilen, die nach Wissen des ACD zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

34.4.7 Ist ein außerordentlicher Beschluss erforderlich, um auf einer Hauptversammlung handeln zu können und ist allen Anteilhabern nach dem COLL 4.4.8R(4) untersagt abzustimmen, dann darf der Beschluss stattdessen mit schriftlicher Vereinbarung der Depotbank in diesem Verfahren mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber gefasst werden, die mindestens 75 % der ausgegebenen Anteile repräsentieren.

34.4.8 Inhaber von Anteilklassen, die über M&G International Investments Nominees Limited eingetragen sind, können auf einer Hauptversammlung ein Stimmrecht erhalten, wenn M&G International Investments Limited im alleinigen Ermessen zu der Ansicht gelangt, dass die Interessen dieser Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

### 34.5 Versammlungen von Anteilklassen

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilklassen in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

### 34.6 Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte dürfen sich nicht verändern, es sei denn dies geschieht gemäß den Mitteilungsanforderungen des COLL 4.3R.

## 35 Besteuerung

### 35.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

### 35.2 Besteuerung der Gesellschaft

#### 35.2.1 Erträge

Die Gesellschaft unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Auslagen der Körperschaftssteuer zum niedrigeren Einkommenssteuersatz (gegenwärtig 20 %).

#### 35.2.2 Kapitalgewinne

Die zugunsten der Gesellschaft auflaufenden Kapitalerträge sind von der Besteuerung in Großbritannien ausgenommen.

### 35.3 Ausschüttungen

Gesellschaften, deren Vermögen innerhalb des betreffenden Ausschüttungszeitraums zu mehr als 60 % in qualifizierenden (allgemein Zinsen zahlenden) Vermögenswerten angelegt ist, können Zinsausschüttungen beschließen. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen erfolgen. Der ACD beabsichtigt derzeit, die Gesellschaft so zu verwalten, dass sie keine Zinsausschüttungen vornehmen kann.

### 35.4 Besteuerung

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig der Information von Anteilhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilinhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

#### 35.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Werden Dividenden ausgezahlt oder thesauriert, verfügen diese über eine Steuergutschrift in Höhe von 10 % des Bruttobetragtes. Privatanleger mit einem steuerpflichtigen Einkommen im Bereich der „base rate“ müssen keine zusätzliche Steuer bezahlen. Steuerzahler, für welche die „higher rate“ gilt, können die Steuergutschrift auf ihre Steuerschuld anrechnen, die 32,5 % der Dividendenerträge beträgt. Die Ausschüttung und die damit zusammenhängende Steuergutschrift sollten in der Einkommensteuererklärung getrennt eingetragen werden. Besteht keine Steuerpflicht, kann die Steuergutschrift nicht zurückgefordert werden.

#### 35.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Die Ausschüttungen werden in den Teil, der aus der Gesellschaft im Vereinigten Königreich erzielten Dividendenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, geteilt. Der Teil, der aus Erträgen aus dem Vereinigten Königreich besteht, ist steuerfrei. Die Steuergutschrift, die hierfür erteilt wurde, kann nicht zurückgefordert werden. Der andere Teil wird so besteuert, als handle es sich um Zinsen, und unterliegt der Körperschaftssteuer. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung wird abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20 % ausgezahlt, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben.

#### 35.4.3 Kapitalgewinne

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragssteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe Absatz 36), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragssteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

- 35.4.4 Die vorstehenden Angaben sind nur eine allgemeine Zusammenfassung der Steuergesetze und -praktiken des Vereinigten Königreichs zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts und können sich in der Zukunft ändern. Ein Anleger, der sich über seinen Steuerstatus im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Gesellschaft im Unklaren ist, sollte einen im Steuerrecht des Vereinigten Königreichs erfahrenen Steuerberater zu Rate ziehen.

### 36 EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Gemäß der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen sind wir dazu verpflichtet, von Anlegern, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb Großbritanniens haben, die Erbringung eines Nachweises der Steuernummer oder des Geburtslandes und Geburtsdatums zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Informationen über von Ihnen gehaltene Anteile von M&G an HM Revenue & Customs zur Weiterleitung an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt werden. Diese Informationen werden dann an HM Revenue & Customs übermittelt, wenn Sie Anteile der Gesellschaft verkaufen, die mehr als 40 % seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in Forderungen angelegt hat, bzw. wenn die Gesellschaft Ausschüttungen tätigt und mehr als 15 % ihrer Vermögenswerte in Forderungen angelegt hat.

### 37 Ertragsausgleich

- 37.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.
- 37.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.
- 37.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Absatz 39.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

### 38 Auflösung der Gesellschaft

- 38.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations als nicht eingetragene Gesellschaft.
- 38.2 Soll die Gesellschaft im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FSA eingeleitet werden. Die FSA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung mit dem Inhalt abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.
- 38.3 Die Gesellschaft kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:
- 38.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder
- 38.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet); oder
- 38.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft in einer Vereinbarung seitens der FSA genannt wird.
- 38.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:
- 38.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft keine Anwendung mehr;
- 38.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft emittiert oder annulliert;
- 38.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 38.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;
- 38.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 38.4.1 und 38.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.
- 38.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft die Vermögensgegenstände der Gesellschaft verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Depotbank eine oder mehrere Zwischenausschüttungen aus den Erlösen an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Sondervermögen der Gesellschaft beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Sondervermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllt wurden, wird er die Depotbank dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilinhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilinhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen ggf. verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft übersandt wird.

- 38.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 38.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FSA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 38.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Sondervermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FSA, an jeden Anteilinhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.

### 39 Allgemeine Informationen

#### 39.1 Rechnungslegungsperioden

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. März (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet in jedem Jahr am 30. September.

#### 39.2 Ertragszuteilung

- 39.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr sowie jeder sonstigen Rechnungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1 und 4).
- 39.2.2 Ertragsausschüttungen werden am oder vor dem jährlichen oder sonstigen Zuteilungsdatum gezahlt (siehe Anhang 1 und 4).
- 39.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder auf die Gesellschaft über.
- 39.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode für die Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten der Gesellschaft für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten der

Gesellschaft, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

39.2.5 Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode (Effective-Yield-Methode) bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Abschreibung von Abschlägen von oder Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.

39.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilinhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilinhaber ein alleiniger Anteilinhaber.

39.2.7 Erträge, die durch die Anlagetätigkeit der Gesellschaft erwirtschaftet wurden, werden in jedem Geschäftsjahr akkumuliert. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge der Gesellschaft an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilinhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

#### 39.3 Jahresberichte

39.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilinhaber erhalten bei Veröffentlichung jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts.

39.3.2 Anleger, die Anteile über M&G International Investments Nominees Limited halten, erhalten jeweils ein Exemplar des Jahres- und

# Verkaufsprospekt

## M&G Global Dividend Fund

Halbjahreskurzberichts der Gesellschaft bei Veröffentlichung.

### 39.4 Dokumente der Gesellschaft

**(Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs siehe Anhang 4.)**

39.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenfrei an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit GB) in den Geschäftsräumen des ACD in Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden

39.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

39.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde).

39.4.1.3 Informationen zu den Verfahren der Risikoverwaltung, die in Bezug auf die Gesellschaft angewandt werden, zu den für die Risikoverwaltung geltenden quantitativen Grenzen und zu den Entwicklungen der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien.

Exemplare der vorgenannten Dokumente können von den Anteilhabern unter der oben angegebenen Adresse bezogen werden. Der ACD kann in seinem Ermessen Gebühren für die Exemplare bestimmter Dokumente erheben. Zumindest die Exemplare des jüngsten Jahres- und Halbjahreskurzberichts sind jedoch an alle Personen kostenfrei abzugeben.

### 39.5 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

## 40 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenservice-Abteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt, können Sie sich unter folgender Adresse beschweren. The Financial Ombudsman Service (FOS), South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, Vereinigtes Königreich.

## 41 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

41.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.

41.2 Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den

Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Verkaufsprospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

## 42 Märkte für die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann an alle Privatanleger vertrieben werden.

# Anhang 1.

## BESCHREIBUNG DES M&G GLOBAL DIVIDEND FUND

### M&G Global Dividend Fund.

#### Anlageziel

Der Fonds strebt danach, über dem Marktdurchschnitt liegende Dividendenrenditen zu liefern und investiert hierzu vorwiegend in internationale Aktien. Anlageziel ist es, die Ausschüttungen langfristig zu erhöhen und zugleich einen maximalen Gesamtertrag zu erwirtschaften (Summe aus Zinsen bzw. Dividendenausschüttungen und der Wertentwicklung des Kapitals) .

#### Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, über dem Marktdurchschnitt liegende Dividendenrenditen zu liefern und die jährlichen Ausschüttungen langfristig zu erhöhen. Hierzu investiert er vorwiegend in internationale Aktien. Das Engagement des Fonds in internationale Aktien kann durch den Einsatz von Derivaten erfolgen. Der Fonds kann in Titel aus einem breiten Spektrum von Regionen bzw. Ländern, Sektoren und Bereichen der Marktkapitalisierung investieren. Der Fonds kann auch in andere Vermögenswerte investieren, wie z. B. Kollektivinvestitionsprojekte, übertragbare Wertpapiere, Barmittel bzw. barmittelähnliche Werte, Optionsscheine, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Derivate.

Bilanzstichtag:	31. März
Tag der Ertragszuteilung:	Spätestens am 31. Juli (Endausschüttung); 31. Oktober (Zwischenausschüttung); 31. Januar (Zwischenausschüttung); 30. April (Zwischenausschüttung)
Verfügbare Anteilsklassen/-arten:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile der Klassen A, X und I

#### Mindestanlage

Mindestanlage	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Sterling-Klasse I: £500,000
Mindestfolgeanlage	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Sterling-Klasse I: £25.000
Mindestbestand	Klasse A: £500 Klasse X: £500 Sterling-Klasse I: £500.000
Rücknahme	Klasse A: £10 Klasse X: £10 Sterling-Klasse I: £25.000

#### Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag	Klasse A: 4% Klasse X: null Sterling-Klasse I: 1,25%
Rücknahmegebühr	Klasse A: entfällt Klasse X: 4,5%# Sterling-Klasse I: entfällt
Jährliche Vergütung des ACD	Klasse A: 1,5% Klasse X: 1,5% Sterling-Klasse I: 0,75%
Vergütung des ACD für Verwaltungs- und Registrierungsleistungen:	0,15% des NIW pro Jahr

# Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 15.2.

#### Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, die einen Gesamtertrag aus einem diversifizierten Portfolio erzielen wollen, das weltweit in Unternehmen investiert.

#### Sonstige Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Auflegungsdatum:	18. Juli 2008
Erster Bewertungszeitpunkt:	21. Juli 2008
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr Ortszeit GB
Erstausgabezeitraum:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr Ortszeit GB am 18. Juli 2008
Erstausgabepreis der Aktien:	£1

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

1 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen es als angemessen gilt, das Vermögen der Gesellschaft nicht voll angelegt wird und dass angemessene Liquiditätsniveaus eingehalten werden.

### 1.1 Behandlung von Verpflichtungen

Da das COLL Sourcebook gestattet, Transaktionen nur einzugehen oder Anlagen zu thesaurieren (zum Beispiel Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren und die allgemeine Vollmacht entgegenzunehmen oder zu zeichnen), wenn mögliche Verpflichtungen, die aus den Anlagetransaktionen oder aus dem Thesaurieren entstehen, nicht zu etwaigen Verletzungen etwaiger Beschränkungen des COLL 5 führen, muss davon ausgegangen werden, dass die maximal mögliche Haftbarkeit der Gesellschaft unter etwaigen anderen dieser Bestimmungen ebenfalls bedacht wurde.

Wenn eine Regel des COLL Sourcebook das Eingehen einer Anlagetransaktion nur zulässt oder eine Anlage nur thesauriert werden darf, wenn diese Anlagetransaktion oder die Thesaurierung oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

1.1.1 muss beim Anwenden dieser Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass Deckungselemente nicht öfter als ein Mal verwendet werden dürfen.

### 1.2 OGAW-Fonds: zulässige Arten von Sondervermögen

Das Sondervermögen der Gesellschaft muss, sofern COLL 5 nicht etwas anderes vorsieht, ausschließlich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:

- 1.2.1 übertragbare Wertpapiere;
- 1.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente;
- 1.2.3 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage
- 1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;
- 1.2.5 Einlagen; und
- 1.2.6 bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Ausübung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft notwendig ist.

Hierbei gelten die Vorschriften von COLL 5.2.

### 1.3 Übertragbare Wertpapiere

1.3.1 Bei einem übertragbaren Wertpapier handelt es sich um eine Anlage, die unter Paragraph 76 (Anteile usw.), Paragraph 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen), Paragraph 78 (staatliche und öffentliche Wertpapiere), Paragraph 79 (Instrumente, die Anlagen ermöglichen) und Paragraph 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten) der Regulated Activities Order fällt.

1.3.2 Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen werden oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.

1.3.3 Beim Anwenden von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einem Unternehmen ausgegeben wurde und bei der es sich um eine

Anlage handelt, die den Paragraphen 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen) der Regulated Activities Order unterliegen, darf das Zustimmungserfordernis seitens des Unternehmens oder etwaiger Gesellschafter oder Eigentümer von Schuldverschreibungen ignoriert werden.

1.3.4 Bei einer Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Eigentümers sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, beschränkt sich derzeit auf den jeweiligen Betrag, den der Eigentümer für seine Anlage noch nicht eingezahlt hat.

## 2 Anlage in übertragbaren Wertpapieren

2.1 Die Gesellschaft darf nur in dem Umfang in übertragbare Wertpapiere investieren, in dem diese übertragbaren Wertpapiere folgende Bedingungen erfüllen:

2.1.1 Der mögliche Verlust, den die Gesellschaft in Bezug auf das Engagement in dem übertragbaren Wertpapier erleiden kann, ist auf die Summe begrenzt, die für dieses Engagement gezahlt wurde.

2.1.2 Die Liquidität der Gesellschaft hindert den ACD nicht daran, seiner Pflicht zu der von qualifizierten Anteilseignern geforderten Rücknahme von Anteilen nachzukommen (siehe COLL 6.2. 16R(3)).

2.1.3 Es ist wie folgt eine zuverlässige Bewertung möglich:

2.1.3.1 Wenn das übertragbare Wertpapier an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, gibt es genaue, zuverlässige und reguläre Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die durch vom jeweiligen Emittenten unabhängige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen.

2.1.3.2 Wenn das übertragbare Wertpapier nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, gibt es eine regelmäßig vorgenommene Bewertung, die auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder auf kompetentem Investmentresearch basiert.

2.1.4 Es stehen wie folgt zweckdienliche Informationen zur Verfügung:

2.1.4.1 Wenn das übertragbare Wertpapier an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, stehen dem Markt regelmäßig zuverlässige und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder ggf. über dessen Portfolio zur Verfügung.

2.1.4.2 Wenn das übertragbare Wertpapier nicht an einem geeigneten Markt

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, stehen dem ACD regelmäßig genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder ggf. über dessen Portfolio zur Verfügung.

- 2.1.5 Das übertragbare Wertpapier ist handelbar.
- 2.1.6 Die Risiken des übertragbaren Wertpapiers werden vom Risikomanagement-Verfahren des ACD angemessen erfasst.
- 2.2 Sofern der ACD keine Informationen hat, die zu einer gegenteiligen Entscheidung führen würden, wird bei übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, Folgendes angenommen:
  - 2.2.1 Sie beeinträchtigen den ACD nicht bei der Erfüllung seiner Pflicht, auf Anfrage von qualifizierten Anteilseignern hin Anteile zurückzunehmen und
  - 2.2.2 sie sind handelbar.
  - 2.2.3 Höchstens 5% vom Wert der Gesellschaft darf aus Optionsscheinen bestehen.

### 3 Übertragbare Wertpapiere von geschlossenen Fonds

- 3.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt dann als übertragbares Wertpapier für den Zweck der Gesellschafts-Anlage, wenn er neben den in Abschnitt 2 für übertragbare Wertpapiere definierten Kriterien folgende Bedingungen erfüllt:
  - 3.1.1 Wenn der geschlossene, Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmentfonds (Unit Trust) gegründet wurde,
    - 3.1.1.1 muss er den auf Gesellschaften anzuwendenden Mechanismen der Corporate Governance unterliegen, und
    - 3.1.1.2 wenn eine andere Person in seinem Namen Aufgaben des Assetmanagements ausführt, muss diese Person den nationalen Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegen. Oder:
  - 3.1.2 Wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet wurde,
    - 3.1.2.1 muss er denselben Mechanismen der Corporate Governance unterliegen, die auch auf Gesellschaften angewandt werden, und
    - 3.1.2.2 muss er von einer Person verwaltet werden, die den nationalen Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegt.

### 4 Mit anderen Assets verbundene übertragbare Wertpapiere

- 4.1 Die Gesellschaft darf in anderen Anlagen investieren, die zum Zwecke der Gesellschafts-Anlage als übertragbare Wertpapiere angesehen werden, sofern diese andere Anlage:

- 4.1.1 die im vorstehenden Absatz 2 definierten Bedingungen für übertragbare Wertpapiere erfüllt und
- 4.1.2 durch die Wertentwicklung anderer Assets, die sich von den für die Gesellschafts-Anlage zulässigen Assets unterscheiden können, gestützt wird oder mit dieser verbunden ist.

- 4.2 Enthält eine Anlage gemäß Abschnitt 4.1 eine eingebettete Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), finden auf diese Komponente die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf Derivate und Terminkontrakte Anwendung.

### 5 Zulässige Geldmarktinstrumente

- 5.1 Ein zulässiges Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, das liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 5.2 Von einem Geldmarktinstrument wird dann angenommen, dass es für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, wenn es:
  - 5.2.1 bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
  - 5.2.2 eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
  - 5.2.3 mindestens alle 397 Tage regelmäßigen Renditeangleichungen entsprechend den Geldmarktbedingungen unterliegt oder
  - 5.2.4 ein Risikoprofil - einschließlich Kredit- und Zinsrisiko - wie ein Instrument aufweist, das eine Laufzeit gemäß Abschnitt 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder Renditeangleichungen gemäß Abschnitt 5.2.3 unterliegt.
- 5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es unter Berücksichtigung der Pflicht des ACD, Anteile von qualifizierten Anteilseignern auf Anfrage zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)), zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens verkauft werden kann.
- 5.4 Der Wert eines Geldmarktinstrumentes kann dann jederzeit genau bestimmt werden, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Bedingungen erfüllen:
  - 5.4.1 Sie ermöglichen dem ACD, einen Nettovermögenswert gemäß dem Wert zu berechnen, zu dem ein im Portfolio gehaltenes Instrument zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien getauscht werden könnte, und
  - 5.4.2 sie stützen sich entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodelle einschließlich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) basieren.
- 5.5 Sofern der ACD keine Informationen hat, die zu einer gegenteiligen Beurteilung führen würden, wird bei übertragbaren Wertpapieren, die für gewöhnlich an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, angenommen, dass sie liquide sind und ihr Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

### 6 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden

- 6.1 Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die von der Gesellschaft gehalten werden, müssen
- 6.1.1 (gemäß Beschreibung in den Absätzen 7.3 oder 7.4) an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden oder
- 6.1.2 an einem geeigneten Markt, wie in Absatz 7.3.2 beschrieben, gehandelt werden.
- 6.1.3 wenn es sich um ein zulässiges Geldmarktinstrument handelt, das nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, Absatz 8.1 entsprechen oder
- 6.1.4 erst kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt sie
- 6.1.4.1 unterliegen Emissionsbedingungen, die eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung an einem geeigneten Markt beantragt wird und
- 6.1.4.2 dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum erlangt wird.
- 6.2 Die Gesellschaft darf jedoch nicht mehr 10 % ihres Sondervermögens in anderen als den in Absatz 6.1 beschriebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten anlegen.

### 7 Regelung zu den geeigneten Märkten: Ziel

- 7.1 Um Anleger zu schützen, sollten die Märkte, auf denen die Anlagen der Gesellschaft gehandelt werden, zum Kaufzeitpunkt der Anlage, bis diese wieder verkauft wird von angemessener Güte („geeignet“) sein.
- 7.2 Ist ein Markt nicht mehr länger geeignet, verlieren die Anlagen auf diesem Markt ihre Einordnung als genehmigte Wertpapiere. Die 10 %-Beschränkung auf Anlagen in nicht genehmigten Wertpapieren findet hier Anwendung und das Überschreiten dieser Beschränkung, da ein Markt nicht länger geeignet ist, wird allgemein als unbeabsichtigte Verletzung betrachtet.
- 7.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regelungen als geeignet, wenn er:
- 7.3.1 geregelt ist oder
- 7.3.2 es sich um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- 7.3.3 wenn es ein Markt gemäß Abschnitt 7.4 ist.
- 7.4 Ein Markt fällt nicht unter Absatz 7.3, wenn er im Sinne von COLL 5 geeignet ist, so
- 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der und Mitteilung an die Depotbank bestimmt, dass der Markt für Anlagen in oder den Handel mit dem Anlagevermögen geeignet ist;
- 7.4.2 der Markt Bestandteil der Aufstellung im Prospekt ist und

- 7.4.3 die Depotbank angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um festzustellen, dass:
- angemessene Hinterlegungsvorkehrungen für die Anlage zur Verfügung stehen, die auf diesem Markt gehandelt wird, und
- der ACD bei der Entscheidung, ob ein Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.

- 7.5 In Absatz 7.4.1 darf ein Markt nicht als angemessen gelten, es sei denn er ist geregelt, regelmäßig tätig, als Markt oder Börse oder als eine sich selbst regulierende Organisation durch eine ausländische Regulierungsbehörde anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich, angemessen liquide und verfügt über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital im oder für Auftrag von Anlegern.
- 7.6 Die geeigneten Märkte, an denen die Gesellschaft anlegen darf, sind in Anhang 3 aufgeführt.

### 8 Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einer Regulierung unterliegen

- 8.1 Neben Instrumenten, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann die Gesellschaft auch in einem zulässigen Geldmarktinstrument anlegen, sofern dies folgende Bedingungen erfüllt:
- 8.1.1 die Ausgabe oder der Emittent unterliegt einer Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Einlagensicherung und
- 8.1.2 das Instrument wird gemäß nachstehendem Absatz 9 ausgegeben oder garantiert.
- 8.2 Die Ausgabe oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, das auf einem anderen als einem geeigneten Markt gehandelt wird, wird dann als zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Einlagensicherung reguliert angesehen, wenn
- 8.2.1 es sich bei dem Instrument um ein zulässiges Geldmarktinstrument handelt;
- 8.2.2 für das Instrument gemäß nachstehendem Absatz 10 zweckdienliche Informationen zur Verfügung stehen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit einer Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen) und
- 8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

### 9 Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten

- 9.1 Die Gesellschaft kann in einem zulässigen Geldmarktinstrument anlegen, wenn:
- 9.1.1 es von einer der nachfolgend aufgeführten Institutionen ausgegeben oder garantiert wird:
- 9.1.1.1 einer zentralen Behörde eines EWR-Staates oder, sofern es sich bei dem EWR-Staat um einen Bundesstaat handelt, von einem der Mitglieder des Bundes;
- 9.1.1.2 einer regionalen oder kommunalen Behörde eines EWR-Staates;
- 9.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank des EWR-Staates;

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 9.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
  - 9.1.1.5 einem Nicht-EWR-Staat oder, sofern es sich um einen Bundesstaat handelt, von einem der Mitglieder des Bundes;
  - 9.1.1.6 einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EWR-Staat als Mitglied angehört, oder
  - 9.1.1.7 von einer Körperschaft ausgegeben, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden, oder
  - 9.1.2 wenn es von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, die:
    - 9.1.2.1 einer ordentlichen Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt oder
    - 9.1.2.2 aufsichtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der FSA mindestens so streng sind wie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, und wenn es diese Vorschriften einhält.
  - 9.2 Eine Einrichtung entspricht dann den Anforderungen von Absatz 9.1.2.2, wenn sie aufsichtlichen Vorschriften unterliegt und diese einhält und gleichzeitig mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
    - 9.2.1 sie befindet sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;
    - 9.2.2 sie befindet sich in einem zur G-10 gehörenden Land der OECD;
    - 9.2.3 sie ist zumindest mit Investment Grade bewertet;
    - 9.2.4 es kann anhand einer tiefgreifenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die auf diesen Emittenten anzuwendenden aufsichtlichen Vorschriften mindestens so streng sind wie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.
- ### 10 Zweckdienliche Informationen über Geldmarktinstrumente
- 10.1 Handelt es sich um ein gemäß Absatz 9.1.1 zulässiges Geldmarktinstrument oder um ein Geldmarktinstrument, das von einer Behörde gemäß nachstehendem Absatz 11, einer Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 9.1.1.6 ausgegeben wurde, jedoch nicht durch eine zentrale Behörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert ist, müssen folgende Informationen verfügbar sein:
    - 10.1.1 Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm sowie die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments – geprüft durch angemessen qualifizierte Dritte, denen gegenüber der Emittent nicht weisungsbefugt ist;
    - 10.1.2 Aktualisierung dieser Informationen in einem regelmäßigen Turnus sowie jedesmal bei Auftreten eines bedeutsamen Ereignisses und
    - 10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm.
  - 10.2 Handelt es sich um ein zulässiges Geldmarktinstrument, das von einer Einrichtung gemäß Absatz 9.1.2 ausgegeben wurde, müssen folgende Informationen verfügbar sein:
    - 10.2.1 Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments;
    - 10.2.2 Aktualisierung dieser Informationen in einem regelmäßigen Turnus sowie jedesmal bei Auftreten eines bedeutsamen Ereignisses und
    - 10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder sonstige Daten, die eine geeignete Bewertung der mit einer Anlage in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
  - 10.3 Wenn es sich bei dem Instrument um ein zulässiges Geldmarktinstrument
    - 10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4 oder 9.1.1.5 handelt oder
    - 10.3.2 um ein zulässiges Geldinstrument, das gemäß Absatz 9.1.1.2 von einer Behörde oder gemäß Absatz 9.1.1.6 von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben wurde und von einer zentralen Behörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert wird, müssen Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments verfügbar sein.
- ### 11 Spread: Allgemein
- 11.1 Dieser Absatz 11 zum Spread trifft nicht auf staatliche und öffentliche Wertpapiere zu.
  - 11.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die sich zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse gemäß Definition in Übereinstimmung mit Richtlinie 83/349/EWG in derselben Gruppe befinden oder sich in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards in der gleichen Gruppe befinden, als eine einzelne Körperschaft betrachtet.
  - 11.3 Nicht mehr als 20 % vom Werts des Sondervermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
  - 11.4 Höchstens 5% vom Wert des Sondervermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, welche eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat.
  - 11.5 Die Grenze von 5 % in Absatz 11.4 erhöht sich auf 10 % für bis zu 40 % vom Wert des Sondervermögens. Bei der Anwendung der 40%-Grenze brauchen gedeckte Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt zu werden. Die in Absatz 11.4 genannte Grenze von 5 % wird in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen auf 25 % vom Wert des Sondervermögens erhöht, sofern die Gesellschaft mehr als 5 % in gedeckten Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten anlegt. Gedeckte Schuldverschreibungen dürfen insgesamt maximal 80 % vom Wert des Sondervermögens ausmachen.
  - 11.6 Beim Anwenden der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als Äquivalent der zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% vom Wert des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.
- 11.8 Höchstens 20% vom Vermögen der Gesellschaft darf aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, welche dieselbe Gruppe (wie in Absatz 11.2 dargestellt) ausgegeben hat.
- 11.9 Höchstens 10% vom Vermögen der Gesellschaft darf aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 11.10 Beim Anwenden der Grenzen aus den Absätzen 11.3 bis 11.7 dürfen höchstens 20% vom Wert des Sondervermögens aus einer Zusammenstellung von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:
- 11.10.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckte Schuldverschreibungen) oder zulässige Geldmarktinstrumente, die von einer einzelnen Körperschaften ausgegeben wurden, oder
  - 11.10.2 Einlagen, die bei diesen erfolgt sind, oder
  - 11.10.3 Risiken aus Freiverkehrsderivat-Transaktionen die bei diesen erfolgt sind;  
einer einzigen Körperschaft
- 11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in Freiverkehrsderivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem diese Sicherheit für diese gehalten wird, wenn die Sicherheit sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllt.
- 11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:
- 11.12.1 täglich neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;
  - 11.12.2 vernachlässigbaren Risiken (z. B. erstklassigen staatlichen Anleihen oder Barmitteln) ausgesetzt ist und liquide ist;
  - 11.12.3 von einer Drittdepotbank gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und
  - 11.12.4 von der Gesellschaft jederzeit vollständig umgesetzt werden können.
- 11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt die Ausgleichsverfahren:
- 11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuaufgabe und anderen Ausgleichsvereinbarungen)) des Anhang III der Richtlinie 2000/12/EG und
  - 11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.
- 11.14 Beim Anwenden dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:
- 11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert und
  - 11.14.2 es ist durch eine tätliche Bewertung zu Marktbedingungen der Derivatpositionen charakterisiert und die Margenermittlung erfolgt mindestens täglich.
- ### 12 Spread: Staatliche und öffentlich Wertpapiere
- 12.1 Die vorstehenden Beschränkungen treffen nicht auf staatliche und öffentliche Wertpapiere („solche Wertpapiere“) zu. Die Beschränkungen für solche Wertpapiere sind nachstehend aufgeführt.
- 12.2 Werden höchstens 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren angelegt, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, besteht keine Grenze für den Betrag, der in Wertpapieren oder einer einzelnen Ausgabe angelegt werden darf.
- 12.3 Vorbehaltlich der Anlageziele und -politik kann die Gesellschaft zu mehr als 35% des Sondervermögens in solche Wertpapiere investieren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 12.3.1 der ACD hat sich, bevor eine solche Anlage erfolgt, mit der Depotbank beraten und im Ergebnis erachtet er den Emittenten solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen der Gesellschaft als angemessen.
  - 12.3.2 höchstens 30% vom Wert des Sondervermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Anlage bestehen;
  - 12.3.3 das Sondervermögen solche Wertpapiere, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben enthält.
- 12.4 In Bezug auf solche Wertpapiere:
- 12.4.1 beinhalten Ausgabe, Ausgegebene und Emittent eine Garantie, das Garantierte und den Garantiegeber sowie
  - 12.4.2 weicht eine Ausgabe von einer anderen ab, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Ausgabe besteht.
- 12.5 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 11.1 und vorbehaltlich der Absätze 12.2 und 12.3 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze gemäß Absatz 11.11 in Bezug auf ein und dieselbe Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen staatlichen und öffentlichen Wertpapiere zu berücksichtigen.
- ### 13 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage
- 13.1 Die Gesellschaft kann in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, sofern der zweite Organismus folgende Bedingungen erfüllt:
- 13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt, oder
  - 13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 270 des Act (in bestimmten Ländern und Gebieten genehmigte Fonds) anerkannt oder
  - 13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- Paragraph 19(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt) oder
- 13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 19(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
- 13.1.5 es handelt sich um einen Fonds, der, so zutreffend, mit nachstehendem Absatz 13.4 übereinstimmt, und
- 13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10 % vom Wert des Sondervermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 13.1.7 Handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, finden die Bestimmungen in den Absätzen 13.1.5 und 13.1.6 auf einen Teilfonds Anwendung, als handele es sich um gesonderte Fonds.
- 13.2 Höchstens 10 % des Sondervermögens der Gesellschaft darf aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 13.3 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf die Gesellschaft bis zu 10 % seines Sondervermögens in Organismen für die gemeinsame Anlage investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.
- 13.4 Die Gesellschaft darf nicht in Anteilen anderer Organismen für die gemeinsame Anlage (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:
- 13.4.1 keine Gebühren fallen auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen an zweiten Fonds an oder
- 13.4.2 der ACD unterliegt der Pflicht, der Gesellschaft zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.4.3 and 13.4.4 dargestellten Betrags zu zahlen.
- 13.4.3 bei Anlage, entweder:  
sämtlicher Beträge, deren Gegenleistung die Gesellschaft für Anteile am zweiten Fonds gezahlt hat, den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte.  
wenn ein solcher Preis vom ACD nicht zugesichert werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;
- 13.4.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung des bevollmächtigten Verwalters (ACD) oder Betreibers des zweiten Fonds oder verbundenen Unternehmens diese in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurden und
- 13.5 In den vorstehenden Absätzen 13.4.1 bis 13.4.4:
- 13.5.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden, und einer Verwässerungsabgabe oder SDRT-Provision entsprechen oder ihnen gleich kommen, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln und
- ### 14 Anlage in nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren
- Ein übertragbares Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument, für die eine Summe noch nicht beglichen wurde, fallen nur dann unter eine Anlagevollmacht, wenn angemessen vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und möglicher Zahlungsaufforderungen für etwaige Summen, die noch nicht bezahlt wurden, von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt gezahlt wird, wenn die Zahlung fällig ist, ohne die Regeln in COLL 5 zu verletzen.
- ### 15 Derivate – Allgemeines
- 15.1 Die Gesellschaft kann Derivate gemäß dem COLL Sourcebook sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung), als auch zu Investmentzwecken einsetzen.
- 15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für die Gesellschaft zu Anlagezwecken zulässig und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um die Anlageziele einzuhalten oder beides.
- 15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für die Gesellschaft nicht ausgeführt werden, es sei denn die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Absatz 16 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Absatz 28 gefordert besichert (Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen).
- 15.4 Legt die Gesellschaft in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 Spread – allgemein und COLL 5.2.14 R Spread – staatliche und öffentliche Wertpapiere) mit Ausnahme von Index-basierten Derivaten, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.
- 15.5 Schließt ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens dieses Abschnitts zu berücksichtigen.
- 15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument enthält dann ein eingebettetes Derivat ein, wenn es eine Komponente umfasst, die folgende Kriterien erfüllt:
- 15.6.1 kraft dieser Komponente kann der gesamte oder teilweise Cashflow, der andernfalls von dem als Basiswert dienenden Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument beansprucht würde, gemäß einem bestimmten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis oder Zinsindex, Kreditrating oder Kreditindex oder sonstigen Variablen verändert werden und ist daher ähnlich wie bei einem freistehenden Derivat schwankend:
- 15.6.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit denen des Basisvertrages verknüpft und

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- 15.6.3 es hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des übertragbaren Wertpapiers oder zulässigen Geldmarktinstrumenten.
- 15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument hat dann kein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als eigenständiges Instrument anzusehen.
- 15.7 Legt ein Fonds in indexbasierten Derivaten an, sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Spread-Regeln im COLL nicht zu berücksichtigen, sofern der betreffende Index unter Absatz 17 (indexnachbildende Fonds) fällt. Die Erleichterung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Sondervermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.
- Bitte ziehen Sie vorstehenden Absatz 27.10 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.**
- ### 16 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)
- 16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Absatz 20 entspricht (Freiverkehrstransaktionen und Derivate).
- 16.2 Die zugrunde liegenden Werte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werte bestehen, welche der Fonds berücksichtigt:
- 16.2.1 zulässige übertragbare Wertpapiere gemäß Absatz 6 (Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden);
- 16.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente gemäß vorstehendem Absatz 5 (Zulässige Geldmarktinstrumente);
- 16.2.3 zulässige Einlagen gemäß nachstehendem Absatz 23 (Anlage in Einlagen);
- 16.2.4 gemäß dieser Regel zulässige Derivate;
- 16.2.5 gemäß vorstehendem Absatz 13 (Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage) zulässige Organismen für die gemeinsame Anlage);
- 16.2.6 Finanzindizes, die die im nachstehenden Absatz 17 (Finanzindizes für Derivate) genannten Kriterien erfüllen;
- 16.2.7 Zinssätze;
- 16.2.8 Wechselkurse und
- 16.2.9 Währungen;
- 16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäß den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.
- 16.4 Eine Derivattransaktion darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben sind.
- 16.5 Eine Derivattransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zulässiger Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivate schafft, wobei ein Verkauf dann nicht als ungedeckt anzusehen ist, wenn die in Absatz 19 (Absicherungserfordernis von Verkäufen) genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank auszuführen.
- 16.7 Ein Derivat umfasst ein Instrument, das folgende Kriterien erfüllt:
- 16.7.1 es ermöglicht, das Kreditrisiko des Basiswertes unabhängig von den übrigen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken zu übertragen;
- 16.7.2 es führt nicht zu der Erzeugung oder Übertragung von anderen als den im vorstehenden Absatz 1.2 (OGAW-Fonds: zulässige Arten von Sondervermögen) genannten Vermögenswerten einschließlich Barvermögen;
- 16.7.3 es erfüllt im Falle eines Freiverkehrsderivats die im nachstehenden Absatz 20 (Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten) genannten Bedingungen;
- 16.7.4 seine Risiken werden angemessen vom Risikomanagement-Prozess des ACD erfasst sowie von dessen internen Kontrollmechanismen, wenn die Gefahr asymmetrischer Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivatgeschäftes besteht, da die Gegenpartei möglicherweise Zugriff auf nichtöffentliche Informationen über Personen hat, deren Vermögenswerte bei diesem Derivatgeschäft als Basiswert dienen.
- 16.8 Die Gesellschaft darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten vornehmen
- ### 17 Finanzindizes für Derivate
- 17.1 Die in Absatz 16.2.6 genannten Finanzindizes sind solche, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- 17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 17.1.2 der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
- 17.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:
- 17.2.1 er ist so aufgebaut, dass Preisänderungen oder Handelsaktivitäten einer Komponente nicht die Wertentwicklung des gesamten Index unangemessen beeinflussen
- 17.2.2 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen die Gesellschaft anlegen darf, sein Aufbau zumindest so diversifiziert ist, dass er den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erfüllt und
- 17.2.3 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen die Gesellschaft nicht anlegen darf, ist seine Diversifizierung mit der Diversifizierung vergleichbar, die unter den in diesem Abschnitt

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erreicht wird.
- 17.3 Unter folgenden Bedingungen stellt ein Finanzindex eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, dar:
- 17.3.1 er misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf sachdienliche und angemessene Weise;
- 17.3.2 er wird anhand öffentlich zugänglicher Kriterien regelmäßig geprüft oder neu gewichtet um sicherzustellen, dass er kontinuierlich die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht und
- 17.3.3 die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass er bei Bedarf nachgebildet werden kann.
- 17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 17.4.1 wenn der Veröffentlichungsprozess auf vernünftigen Verfahren für die Erfassung der Preise und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwertes basiert (einschließlich Preisgestaltungsverfahren für solche Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist) und
- 17.4.2 wenn umfassend und rechtzeitig grundlegende Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethodik, Indexänderungen oder etwaige operative Schwierigkeiten im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit oder Genauigkeit der Informationen zur Verfügung stehen.
- 17.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte einer Derivattransaktion nicht die an einen Finanzindex gestellten Anforderungen, werden die Basiswerte dieser Transaktion als Kombination dieser Basiswerte angesehen, sofern sie die in Absatz 16.2 für andere Basiswerte genannten Anforderungen erfüllen.
- ### 18 Transaktionen zum Vermögenserwerb
- 18.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion, die zum Ausliefern von Vermögen für Rechnung der Gesellschaft führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt oder diese eintritt.
- ### 19 Absicherungserfordernis von Verkäufen
- 19.1 Kein Vertrag von oder im Auftrag der Gesellschaft zum Verkauf von Vermögen oder Rechten darf erfolgen, es sei denn die Verkaufsverpflichtung und etwaige sonstige ähnliche Verpflichtungen können umgehend von der Gesellschaft durch Vermögenslieferung oder Zuteilung (oder in Schottland Zahlungsgenehmigung) von Rechten und erfüllt werden und die Gesellschaft besitzt zum Zeitpunkt des Vertrags die vorstehenden Rechte. Dieses Erfordernis gilt nicht für Einlagen.
- 19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:
- 19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert
- werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist oder
- 19.2.2 19.2.2 der ACD oder die Depotbank das Recht haben, das Derivat bar zu begleichen und es innerhalb des Sondervermögens besichert ist, welches in eine der folgenden Vermögenswertklassen fällt:
- Barmittel;
- Liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsmargen) oder
- Andere hoch liquide Vermögenswerte, die sich auf die Wechselbeziehung mit den zugrunde liegenden Finanzderivatinstrumenten beziehen, vorbehaltlich angemessener Sicherungen (z. B. Margensicherungen, wo angemessen).
- 19.3 In den unter 20.2.2 dargestellten Vermögenswertklassen darf ein Vermögenswert als liquide gelten, wenn das Instrument innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Barmittel zu konvertieren ist, der nahe bei der entsprechenden Bewertung des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt liegt.
- ## 20 Freiverkehrstransaktionen in Derivaten
- 20.1 Eine Transaktion in Freiverkehrsderivaten nach Absatz 16,1 erfolgt:
- 20.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft
- 20.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein geeignetes Institut oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt, deren Genehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FSA-Register oder deren Home-State-Genehmigung gestattet, dass es Transaktionen als außerbörslicher Pensionsgeber eingeht.
- 20.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Depotbank vergewissert hat, dass der Kontrahent mit der Gesellschaft vereinbart hat: sie muss zu genehmigten Bedingungen erfolgen; die Derivattransaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn sich die Depotbank vor Durchführung der Transaktion vergewissert hat, dass der Kontrahent mit der Gesellschaft Folgendes vereinbart hat: dass zumindest täglich und auf Anforderung der Gesellschaft zu jeder anderen Zeit verlässliche und nachvollziehbare Bewertungen dieser Transaktion in Bezug auf ihren beizulegenden Zeitwert geliefert werden (Fair Value; der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien getauscht werden oder einer Verbindlichkeit nachgekommen werden könnte), die sich nicht auf Marktangaben der Gegenpartei stützen, und dass auf Anforderung der Gesellschaft weitere Transaktionen einzugehen sind, um diese Transaktion jederzeit zu dem anhand des

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

zuverlässigen Marktwerts oder des gemäß Absatz 20.1.4 vereinbarten Preisermittlungsmodells festgelegten Fair Value zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen, und

20.1.4 bei zuverlässigem Bewertungsvermögen; eine Derivat-Transaktion kann nur zuverlässig bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird), er in der Lage ist die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines vom ACD und der Depotbank einvernehmlich als zuverlässig angesehenen aktuellen Marktwertes oder, wenn dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis des Preisermittlungsmodells, das nach einhelliger Ansicht des ACD und der Depotbank eine angemessen anerkannte Methodik einsetzt; und

20.1.5 es muss eine nachvollziehbare Bewertung möglich sein; eine Derivattransaktion kann nur dann nachvollziehbar bewertet werden, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird) wie folgt vorgenommen wird:

20.1.5.1 in angemessenen Intervallen und auf eine durch den ACD prüfbar Weise durch einen geeigneten und von der Derivat-Gegenpartei unabhängigen Dritten oder

20.1.5.2 durch eine Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Abteilung unabhängig und für eine derartige Aufgabe angemessen ausgerüstet ist.

### 21 Risikomanagement

21.1 Der ACD wird ein von der Depotbank geprüft Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko der Engagements der Gesellschaft sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.

### 22 Anlage in Einlagen

22.1 Die Gesellschaft darf in Einlagen nur bei einer zulässigen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über das Einzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

### 23 Wesentlicher Einfluss

23.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die ein Unternehmen ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf einer Hauptversammlung dieser Gesellschaft verfügen (dabei spielt es keine Rolle, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind).

Unmittelbar vor dem Erwerb erteilt die Summe etwaiger solcher Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, der Gesellschaft die Befugnis, die Geschäftsführung dieses Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, oder

23.1.1 der Erwerb verschafft der Gesellschaft diese Befugnis.

23.2 Die Gesellschaft gilt als über die Befugnis verfügend, die Geschäftsführung eines Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20 % oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen ausüben oder kontrollieren (ungeachtet des zu diesem Zweck zeitweise Aussetzens von Stimmrechten in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere oder dieses Unternehmen) kann.

### 24 Konzentration

#### Die Gesellschaft:

24.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:

24.1.1 über keine Stimmrechte zu Tagesordnungspunkten auf einer Hauptversammlung des Unternehmens verfügen, das diese ausgegeben hat, und

24.1.2 über 10 % dieser Wertpapiere verkörpern, welche dieses Unternehmen ausgegeben hat;

24.2 darf nicht mehr als 10 % der Schuldverschreibungen erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat;

24.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile an einem Organismus für die gemeinsame Anlage erwerben;

24.4 darf nicht mehr als 10 % an zulässigen Geldmarktinstrumenten erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, und

24.5 muss die Grenzen in den Absätzen 24.2 bis 24.4 nicht einhalten, wenn zum Erwerbszeitpunkt der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht ermittelt werden kann.

### 25 Derivatrisiko

25.1 Die Gesellschaft darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass die Gesellschaft bei dieser Transaktion selber eingeht, angemessen aus dem Sondervermögen gedeckt ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.

25.2 Die Deckung stellt sicher, dass die Gesellschaft nicht dem Risiko des Vermögensverlustes ausgesetzt ist, einschließlich Geldmittel, in einem Umfang, der größer ist als der Nettowert des Sondervermögens. Dafür muss die Gesellschaft Sondervermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welches die Gesellschaft eingegangen ist. Absatz 26 (Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen) führt genaue Anforderungen für die Deckung der Gesellschaft auf.

25.3 Deckungen, die für eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion verwendet werden, dürfen nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen verwendet werden.

### 26 Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen

26.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion darf nur eingegangen werden, wenn das maximale Risiko des Kapitalbetrags oder Nennbetrags, welches die Transaktion

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

- schaft, dem der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder sein kann, global abgesichert ist.
- 26.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn aus dem Sondervermögen angemessene Sicherung zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzusichern, und dabei den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, etwaige angemessene vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die Zeit für das Liquidieren von Positionen in Betracht zieht.
- 26.3 Barmittel, die noch nicht in das Sondervermögen eingegangen sind, deren Eingang jedoch innerhalb eines Monats bevorsteht, sind als Sicherung verfügbar.
- 26.4 Vermögen, das Aktienleihttransaktionen unterliegt, steht nur für die Sicherung zur Verfügung, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die Sicherung erforderlich ist.
- 26.5 Das Gesamtrisiko bei Derivaten, die die Gesellschaft hält, darf den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigen.
- ### 27 Deckung und Kreditaufnahme
- 27.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank erbracht werden, steht zur Deckung nach vorstehendem Absatz 26 (Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.
- 27.2 Wenn im Sinne dieses Absatzes die Gesellschaft einen Währungsbetrag bei einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) entspricht, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Sondervermögens wären, und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme unter Absatz 29 (Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.
- ### 28 Barmittel und barmittelähnliche Werte
- 28.1 Barmittel und barmittelähnliche Werte dürfen nicht im Sondervermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:
- 28.1.1 das Verfolgen des Anlageziels der Gesellschaft oder
- 28.1.2 die Rücknahme von Anteilen oder
- 28.1.3 die effiziente Verwaltung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen oder
- 28.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als zusätzlich zu den Anlagezielen der Gesellschaft gelten.
- 28.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Sondervermögen aus Barmitteln und barmittelähnlichen Werten ohne Einschränkung bestehen.
- ### 29 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis
- 29.1 Die Gesellschaft darf, in Übereinstimmung mit diesem Absatz und Absatz 30, Geld zur Verwendung der Gesellschaft zu Bedingungen aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Sondervermögen zurückzuzahlen ist. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung der Gesellschaft, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde zu erfüllen, die die Gesellschaft begründet.
- 29.2 Die Gesellschaft darf gemäß Absatz 29.1 nur Kredite bei geeigneten Instituten oder zulässigen Banken aufnehmen.
- 29.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:
- 29.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums und
- 29.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.
- 29.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Depotbank drei Monate überschreitet.
- 29.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen treffen nicht auf gegenseitige Kreditaufnahmen zu Währungsabsicherungszwecken zu.
- 29.6 Die Gesellschaft darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, bis sie eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 29.1 bis 29.5 erfüllt.
- ### 30 Kreditaufnahmebeschränkungen
- 30.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme der Gesellschaft an einem Geschäftstag 10 % vom Wert des Sondervermögens der Gesellschaft nicht übersteigt.
- 30.2 In diesem Absatz 30 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vorkehrungen ein (einschließlich einer Kombination aus Derivaten), welche geeignet sind, dem Sondervermögen kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wobei von der Rückzahlung dieser Summe auszugehen ist.
- 30.3 Kreditaufnahmen schließen keine Vorkehrungen für die Gesellschaft ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD), für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die die Gesellschaft abschreiben darf, und die im Auftrag der Gesellschaft von Dritten gezahlt wurden.
- ### 31 Geldleihbeschränkungen
- 31.1 Geldmittel im Sondervermögen der Gesellschaft dürfen nicht verliehen werden und im Sinne dieses Verbots wird Geld von der Gesellschaft nur unter den Voraussetzungen an eine Person („der Zahlungsempfänger“) gezahlt, dass es zurückzuzahlen ist, ungeachtet dessen, ob durch den Zahlungsempfänger oder andere.
- 31.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt nicht als Leihe im Sinne von Absatz 31.1, noch trifft dies auf das Plazieren von Geldmitteln als Einlage in aktuellen Konten zu.
- 31.3 Absatz 31.1 hält die Gesellschaft nicht davon ab, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft mit Mitteln auszustatten, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für die Gesellschaft entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter der Gesellschaft nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten

# ANHANG 2

## ANLAGEVERWALTUNGS- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

### 32 Beschränkungen für die Vermögensleihe außer Geldmitteln

32.1 Das Sondervermögen der Gesellschaft mit Ausnahme der Geldmittel darf weder durch Hinterlegung noch anderweitig verliehen werden.

32.2 Das Sondervermögen der Gesellschaft darf nicht hypothekarisch belastet werden.

### 33 Allgemeine Vollmacht zur Anerkennung oder Zeichnung von Emissionen

33.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, kann vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Gründungsurkunde verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet,

33.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 33.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

33.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt oder

33.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung der Gesellschaft erworben werden (dürfen).

33.3 Absatz 33.2 findet keine Anwendung auf:

33.3.1 eine Option oder

33.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte übertragen:

zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder

zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren

33.3.3 Das Risiko der Gesellschaft gegenüber Verträgen und Vereinbarungen in Absatz 33.2 muss an jedem Geschäftstag:

in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein und

dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten, diese vollständig erfüllt werden, dass keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

### 34 Garantien und Freistellungen

34.1 Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Gesellschaft in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.

34.2 Das Sondervermögen der Gesellschaft darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.

34.3 Die Absätze 34.1 und 34.2 finden in Bezug auf die Gesellschaft keine Anwendung auf:

34.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FSA verwendet werden.

34.3.2 eine Freistellung die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) fällt (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations;

34.3.3 eine Freistellung (außer etwaigen darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Depotbank in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Sondervermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Sondervermögens zur Seite zu stehen.

34.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen der Gesellschaft wird und die Anteilinhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilinhabern der Gesellschaft werden.

# ANHANG 3

## GEEIGNETE MÄRKTE

### Geeignete Wertpapiermärkte.

Soweit dies von ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik gedeckt ist, darf die Gesellschaft an jedem Wertpapiermarkt handeln, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) es handelt sich um einen regulierten Markt (gemäß der Definition im Sinne der COLL); oder
- b) um einen Markt in einem EWR-Staat, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist oder
- c) es handelt sich um einen der nachstehend aufgeführten Märkte, die der ACD nach Beratung mit der Depotbank für geeignet hält, um das Sondervermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, wobei die Depotbank mit angemessener Sorgfalt beschlossen hat, dass (i) geeignete Depotvereinbarungen für das an diesem Markt gehandelte Investment getroffen werden können und (ii) dass der ACD bei der Beurteilung, ob der Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat (weitere Einzelheiten siehe Anhang 2, 3.4).

#### Europa

Kroatien	Zagreb Exchange
Norwegen	Oslo Bors Exchange
Schweiz	SWX (Swiss Stock Exchange)
Türkei	Istanbul Stock Exchange

#### Amerika

Brasilien	Bovespa (Bolsa de Valores de Sao Paulo)
Kanada	Toronto Stock Exchange TSX Venture Exchange
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)
Vereinigte Staaten	New York Stock Exchange American Stock Exchange (AMEX) Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market USA OTC NASDAQ National Stock Exchange Pacific Stock Exchange Philadelphia Stock Exchange Der Markt in übertragbaren Wertpapieren, die von oder im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, der von diesen Personen derzeit betrieben wird, welche von der Federal Reserve Bank of New York anerkannt und beaufsichtigt werden und die als Primärhändler bekannt sind.

#### Afrika

Südafrika	The JSE Securities Exchange The Bond Exchange of South Africa (BESA)
-----------	---

#### Fernost

Australien	The Australian Stock Exchange (ASX)
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)
Indien	The Bombay Stock Exchange Ltd National Stock Exchange of India

Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
Japan	Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Osaka Securities Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ
Korea	KRX
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	The New Zealand Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Stock Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)

#### NAHER OSTEN

Israel	Tel Aviv Stock Exchange
--------	-------------------------

### Geeignete Derivatmärkte.

#### Europa EUREX

Belgien	Eurolist, Brussels
Dänemark	Copenhagen Stock Exchange
Frankreich	Eurolist, Paris
Deutschland	EUREX
Niederlande	Eurolist, Amsterdam
Schweiz	EUREX
UK	The London International Financial Futures and Options Exchange (Euronext LIFFE) The London Securities and Derivatives Exchange (OMLX)

#### Amerika

Kanada	The Montreal Exchange
Vereinigte Staaten	Chicago Board of Trade (CBOT) Chicago Mercantile Exchange Chicago Board Options Exchange (CBOE)

#### Afrika

Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)
-----------	--

#### Fernost

Australien	The Australian Stock Exchange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
Japan	Tokyo Stock Exchange Futures & Options Market Osaka Securities Futures and Options Market
Korea	KRX
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)

# ANHANG 4

## INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

### M&G Global Dividend Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt danach, über dem Marktdurchschnitt liegende Dividendenrenditen zu liefern und investiert hierzu vorwiegend in internationale Aktien. Anlageziel ist es, die Ausschüttungen langfristig zu erhöhen und zugleich einen maximalen Gesamtertrag zu erwirtschaften (Summe aus Zinsen bzw. Dividendenausschüttungen und der Wertentwicklung des Kapitals).

#### Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, über dem Marktdurchschnitt liegende Dividendenrenditen zu liefern und die jährlichen Ausschüttungen langfristig zu erhöhen. Hierzu investiert er vorwiegend in internationale Aktien. Das Engagement des Fonds in internationale Aktien kann durch den Einsatz von Derivaten erfolgen. Der Fonds kann in Titel aus einem breiten Spektrum von Regionen bzw. Ländern, Sektoren und Bereichen der Marktkapitalisierung investieren. Der Fonds kann auch in andere Vermögenswerte investieren, wie z. B. Kollektivinvestitionsprojekte, übertragbare Wertpapiere, Barmittel bzw. barmittelähnliche Werte, Optionsscheine, Einlagen, Geldmarktinstrumente und Derivate.

Bilanzstichtag:	31. März
Tag der Ertragszuteilung:	Spätestens am 31. Juli (Endausschüttung); 31. Oktober (Zwischenausschüttung); 31. Januar (Zwischenausschüttung); 30. April (Zwischenausschüttung)
Verfügbare Anteilsklassen/-arten:	Auf Euro lautende thesaurierende Nettoanteile und ausschüttende* Nettoanteile der Klassen A und C; auf US-Dollar lautende thesaurierende Nettoanteile der Klassen A und C.

#### Mindestanlage (auf Euro lautende Anteilsklassen)

Mindestanlage	Klasse A: €1.000 Klasse C: €500.000
Mindestfolgeanlage	Klasse A: €75 Klasse C: €50.000
Mindestbestand	Klasse A: €1.000 Klasse C: €500.000
Rücknahme	Klasse A: €75 Klasse C: €50.000

#### Mindestanlage (auf US-Dollar lautende Anteilsklassen)

Mindestanlage	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Mindestfolgeanlage	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000
Mindestbestand	Klasse A: \$1.000 Klasse C: \$500.000
Rücknahme	Klasse A: \$75 Klasse C: \$50.000

#### Gebühren und Aufwendungen (auf Euro und US-Dollar lautende Anteilsklassen)

Ausgabeaufschlag	Klasse A: 4,00% Klasse C: 1,25%
Rücknahmegebühr	Klasse A: entfällt Klasse C: entfällt
Jährliche Vergütung des ACD	Klasse A: 1,75% Klasse C: 0,75%
Vergütung des ACD für Verwaltungs- und Registrierungsleistungen:	0,15% des NIW pro Jahr

\* Derzeit nicht verfügbar.

#### Weitere Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr Ortszeit GB

# Anhang 4a

## INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Dieses Kapitel enthält zusätzliche Informationen, die für Anleger in Deutschland und Österreich von Bedeutung sind. Es sollte stets im Zusammenhang mit dem gesamten von dem Fonds herausgegebenen Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Zweifel in Bezug auf den Inhalt dieses Kapitels haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder die deutsche Service-Hotline der Hauptvertriebsgesellschaft, die in Deutschland und Österreich unter der Telefonnummer+49 (0) 69 1338 6767 erreicht werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Angaben zur Abwicklung von Anteilsgeschäften für Sie nicht gelten, wenn Sie Investmentanteile über eine Bank oder Fondsplattform erwerben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte hinsichtlich der Abwicklungsmodalitäten an Ihre Bank, von der Sie Abwicklungsbestätigungen und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten werden. M&G Deutschland steht Ihnen in diesen Fällen gerne mit allgemeinen Auskünften über die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb berechtigten M&G Fonds zur Verfügung.

Anlegern in Deutschland und Österreich wird die Anlage in Investmentanteile der Euro Klassen empfohlen, da für diese Klassen alle hier beschriebenen Serviceleistungen zur Verfügung stehen und steuerrelevante Nachweise erbracht werden können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anlage in Investmentanteilen der Sterling Klassen für Anleger, die der deutschen oder österreichischen Einkommensbesteuerung unterliegen, zu steuerlichen Nachteilen führt, da bei diesen Anteilsklassen nicht gewährleistet ist, dass bestimmte steuerliche Nachweise erbracht werden können.

### 1 Erhältliche Anteilsklassen

Gegenwärtig stehen privaten Anlegern in Deutschland und Österreich auf Euro lautende thesaurierende Nettoanteile der Klassen A und C zur Verfügung. Einzelheiten zu diesen Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Prospektkapitel.

### 2 Anteilinhaberservice

Um eine optimale Betreuung von Anlegern in Deutschland und Österreich gewährleisten zu können, hat M&G International Investments Limited eine deutsche Niederlassung (M&G Deutschland) eröffnet, die alle

Dienstleistungen in deutscher Sprache erbringen wird.

Alle Anträge, die den Kauf, die Rückgabe oder den Tausch von Investmentanteilen betreffen, sowie alle Fragen oder Beschwerden, die im Zusammenhang mit Anteilen des Fonds stehen, sollten in deutscher oder englischer Sprache an M&G Deutschland gerichtet werden:

M&G International Investments Limited:  
Niederlassung Deutschland  
Bleidenstraße 6-10  
D-60311 Frankfurt

Tel.: +49 (0) 69 1338 6767

Fax: +49 (0) 69 1338 6731

### 3 Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die in den Fonds investieren möchten, sollten den Kaufantrag ausfüllen und unterschrieben an die oben genannte Adresse von M&G Deutschland schicken. Kaufanträge sowie nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Anlagevermittler.

Investmentanteile werden zugunsten des Anlegers im Namen der M&G International Investments Nominee

Limited, Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH (der „Nominee“) in das Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen. Dieser Service ist für die Anteilinhaber kostenfrei.

Die Zahlung für Investmentanteile sollte durch Überweisung des entsprechenden Betrags auf das Konto des Fonds bei der örtlichen Zahlstelle erfolgen. Zu diesem Zweck ist dem Kaufauftrag ein Überweisungsträger beigefügt. Der Mindestanlagebetrag für eine Erstanlage beträgt je Teilfonds und Anteilsklasse für Investmentanteile der Klasse A EUR 1.000 und für Investmentanteile der Klasse C EUR 500.000. Bitte beachten Sie, dass M&G Deutschland weder Schecks noch Bargeld entgegennimmt.

Vorausgesetzt, dass M&G Deutschland an einem Geschäftstag einen Kaufantrag vor 11:30 Uhr deutscher Zeit angenommen hat, wird der Kauf zu dem am nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt bestimmten Anteilspreis abgewickelt.

Anleger erhalten eine schriftliche Abrechnung, aus der die Einzelheiten ihres Kaufs einschließlich der Zahl der vom Nominee in ihrem Namen gehaltenen Investmentanteile hervorgeht.

## 4 Folgeanlagen

Für Folgeanlagen ist es nicht erforderlich, einen weiteren Kaufantrag auszufüllen. Es genügt vielmehr, einfach den gewünschten Anlagebetrag auf das Zahlstellenkonto zu überweisen. Bei der Überweisung sind jedoch die Kontonummer des Anlegers (diese ist auf jeder Kaufabrechnung angegeben), der Name des Anlegers/wirtschaftlich Berechtigten, der Name des Teilfonds, in den der Betrag investiert werden soll sowie die gewünschte Anteilsklasse anzugeben. Ohne diese Angaben ist es nicht möglich, den Kaufauftrag auszuführen und der eingegangene Betrag wird unverzinst auf Kosten des Empfängers zurück überwiesen. Der Mindestbetrag für Folgeanlagen beträgt EUR 75 für Anteile der Euro-Klasse A und EUR 50.000 für Anteile der Euro-Klasse C.

Für Sparpläne und Auszahlpläne erhält der Anleger kalender-halbjährlich Bestätigungen von M&G Deutschland. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Folgeanlagen immer auf der Grundlage der Bestimmungen des jeweils gültigen Verkaufsprospektes erfolgen, der Ihnen von M&G Deutschland gerne zur Verfügung gestellt wird.

## 5 Rückgaben

Anleger können ihre Investmentanteile zurückgeben, indem sie M&G Deutschland einen Rücknahmeantrag in deutscher oder englischer Sprache zusenden. Anträge, die an einem Geschäftstag in Berlin bei M&G Deutschland vor 11:30 Uhr deutscher Zeit eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt ausgeführt.

Der Mindestbetrag bei Rücknahmen beträgt pro Teilfonds und Anteilsklasse für Investmentanteile der Euro-Klasse A EUR 75 und für Investmentanteile der Euro-Klasse C EUR 50.000.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von fünf Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Rücknahmeantrag ausgeführt wurde, per Banküberweisung an den Anleger ausgezahlt. Anleger sollten beachten, dass die von den beteiligten Banken benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse auch innerhalb der vorgenannten Frist dem Konto des Anlegers gutgeschrieben werden.

# Anhang 4a

## INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Investmentkontos unter den Mindestbetrag von EUR 1.000 bei Euro-Klasse A Anteilen bzw. EUR 500.000 bei Euro-Klasse C Anteilen fällt. M&G behält sich das Recht vor, dann, wenn auf Grund einer Rückgabe der Wert des Investmentkontos unter die oben genannten Mindestbeträge fallen würde, den betreffenden Rücknahmeantrag als einen Antrag auf die Rücknahme sämtlicher in dem Investmentkonto gehaltenen Anteile anzusehen.

und ausschüttungsgleichen Erträgen in Deutschland börsentäglich in dem „Handelsblatt“ veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Daten auch noch in anderen Medien veröffentlicht, die der Fonds jeweils für angemessen hält.

### 6 Zahl- und Informationsstellen

Deutschland	Österreich
J.P. Morgan AG	Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Junghofstraße 14	Am Stadtpark 9
D-60311 Frankfurt	A-1030 Wien

Die vorgenannten Banken haben in den jeweiligen Ländern die Funktionen von Zahlstellen übernommen. Zeichnungsgelder können an die Zahlstellen überwiesen werden und alle dort eingegangenen Gelder werden unverzüglich zugunsten des Anlegers an den Fonds weitergeleitet.

Die Weiterleitung von Zeichnungsgeldern setzt allerdings voraus, dass diese einem bestehenden Investmentkonto zugeordnet werden können. Im Falle eines neu eröffneten Investmentkontos muss die Zahlstelle zunächst von M&G Deutschland die Mitteilung erhalten haben, dass dort ein entsprechender Kaufauftrag eingegangen ist. Sofern ein solcher Kaufauftrag nicht spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Geldeingang bei der jeweiligen Zahl- und Informationsstelle vorliegt, kann M&G die Zahlstelle anweisen, die Zeichnungsgelder unverzinst auf Kosten des Empfängers zurück zu überweisen.

Auf Verlangen können Anteilinhaber in Deutschland und Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden- und sonstige Zahlungen über die deutsche bzw. die österreichische Zahlstelle erhalten.

Rücknahmeanträge können ebenfalls an die deutsche bzw. österreichische Zahlstelle geschickt werden, welche diese Anträge dann umgehend an den Fonds weiterleiten.

Die J.P. Morgan AG hat in der Bundesrepublik Deutschland und die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hat in der Republik Österreich die Funktion der Informationsstelle übernommen.

Daher sind bei diesen Stellen der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos als Druckstücke sowie Informationen über die auf die Investmentanteile anfallenden Zwischengewinne und ausschüttungsgleichen Erträge kostenlos erhältlich. Während der üblichen Geschäftszeiten können in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle ebenfalls die in dem Abschnitt 38.4 „Dokumente der Gesellschaft“ genannten Unterlagen eingesehen werden.

Die Informationsstellen halten in Deutschland und Österreich ebenfalls diejenigen zusätzlichen Informationen bereit, die gegebenenfalls für Anleger am eingetragenen Sitz des Fonds in London, England, bereitgehalten werden.

### 7 Veröffentlichungen

Die Anteilspreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden zusammen mit den Angaben zu Zwischengewinnen

# ANHANG 5

## ANDERE ORGANISMEN FÜR DIE GEMEINSAME ANLAGE DES ACD

M&G Investment Funds (1)  
M&G Investment Funds (2)  
M&G Investment Funds (3)  
M&G Investment Funds (4)  
M&G Investment Funds (7)  
M&G Investment Funds (8)  
M&G Global Macro Bond Fund  
M&G Optimal Income Fund  
M&G Property Portfolio

# Adressenverzeichnis

## Die Gesellschaft und Firmensitz:

M&G Global Dividend Fund  
Laurence Pountney Hill  
London EC4R 0HH

## Der Authorised Corporate Director:

M&G Securities Limited  
Laurence Pountney Hill  
London EC4R 0HH

## Anlageverwaltungsgesellschaft:

M&G Investment Management Limited  
Laurence Pountney Hill  
London EC4R 0HH

## Verwahrstelle:

The Northern Trust Company  
50 Bank Street  
Canary Wharf  
London

## Depotbank:

The Royal Bank of Scotland plc  
The Broadstone  
50 South Gyle Crescent  
Edinburgh  
EH12 9UZ

## Registrierstelle:

Registrierstelle:  
International Financial Data Services (UK) Limited  
PO Box 9039  
Chelmsford  
CM99 2WA

## Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers LLP  
Hays Galleria  
1 Hays Lane  
London SE1 2RD

M&G Securities Limited ist ein Anbieter von Investmentprodukten und wird von der Financial Services Authority autorisiert und beaufsichtigt. Eingetragener Sitz des Unternehmens ist Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Im Handelsregister in England unter der Nummer 90776 eingetragen.

